

Bericht

des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des

Jahresabschlusses

der Stadt Eberswalde
zum 31.12.2022



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2021	1
3.	Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2022	2
3.1	Visakontrolle	2
3.2	Prüfung von Vergaben	5
3.3	Sonderprüfungen	11
3.4	Prüfung von Fördermittelabrechnungen	15
3.5	Kassenprüfungen	16
3.6	Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft	17
4.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	27
5.	Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf	28
5.1	Gesetzliche Grundlagen	28
5.2	Pflicht zu Aufstellung eines Gesamtabchlusses	29
5.3	Prüfung der Ergebnisrechnung	29
5.4	Prüfung der Finanzrechnung	30
6.	Prüfung der Bilanz	33
6.1	Inventur	33
6.2	Aktiva	34
6.2.1	Anlagevermögen	34
6.2.2	Umlaufvermögen	35
6.2.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	35
6.3	Passiva	36
6.3.1	Eigenkapital	36
6.3.1.1	Basis-Reinvermögen	36
6.3.1.2	Rücklagen aus Überschüssen	36
6.3.1.3	Sonderrücklagen	37
6.3.2	Fehlbetragsvortrag	38
6.3.3	Sonderposten	38
6.3.3.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	38
6.3.3.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	39
6.3.3.3	Sonstige Sonderposten	40
6.3.3.4	Anzahlungen auf Sonderposten	40

6.3.4	Rückstellungen	40
6.3.4.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	41
6.3.4.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	44
6.3.4.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	45
6.3.4.4	Sonstige Rückstellungen	47
6.3.5	Verbindlichkeiten	53
6.3.5.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	53
6.3.5.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	53
6.3.5.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	55
6.3.5.4	Sonstige Verbindlichkeiten	55
6.3.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	56
7.	Prüfung des Rechenschaftsberichts	57
8.	Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss	58
8.1	Prüfung des Anhangs	58
8.2	Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht	59
8.3	Beteiligungsbericht	59
9.	Prüfung der Haushaltsdurchführung	61
9.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	61
9.2	Ermächtigungsübertragungen	62
9.3.	Spenden	64
9.4	Forderungsmanagement	65
9.5	Bürgerhaushalt	69
10.	Schlussbemerkungen	71

1. Prüfungsauftrag

Nach § 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, den

Jahresabschluss 2022

zu prüfen.

Gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf hat die Prüfung insbesondere daraufhin zu erfolgen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- c) die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- d) der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zum Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss der Gemeinde einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu enthalten.

2. Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2021

Auf Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 15.06.2023, des Rechnungsprüfungsausschusses am 21.06.2023 und des Hauptausschusses am 22.06.2023 beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.06.2023 (Beschluss-Nr. 41/403/23 und Beschluss-Nr. 41/404/23) gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Eberswalde und erteilte dem Bürgermeister Entlastung.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters wurden gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde - Ausgabe 06/2023, bekannt gegeben und dem Landrat des Landkreises Barnim als Aufsichtsbehörde am 23.08.2023 mitgeteilt.

3. Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2022

Die Prüfungen erfolgten auf der Grundlage der geltenden Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde.

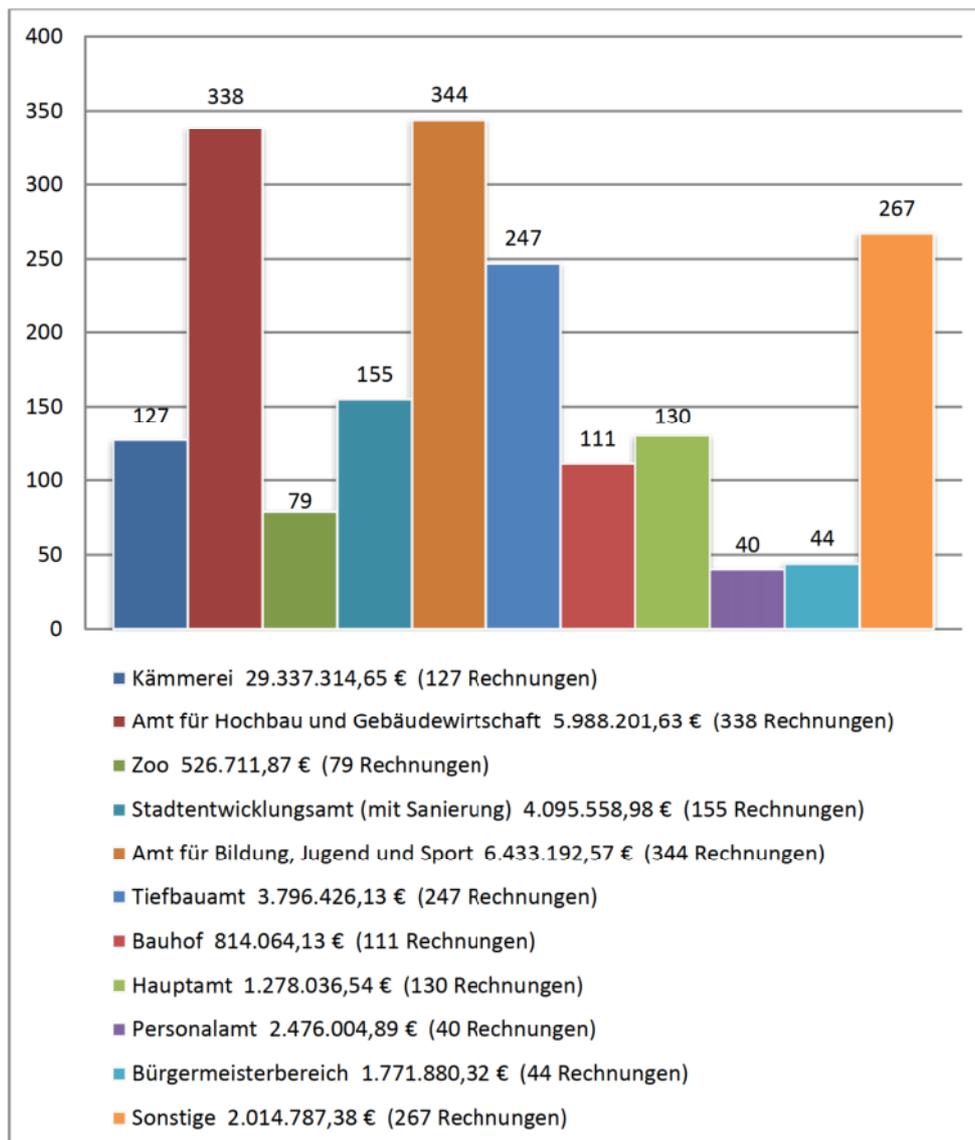
3.1 Visakontrolle

Entsprechend § 5 Pkt. 2 der Rechnungsprüfungsordnung sind Rechnungen, bei denen der Betrag der Auszahlungsanordnung 2.500,00 EUR überschreitet, vor Fälligkeit mit den Unterlagen und Auszahlungsanordnungen von den zuständigen Organisationseinheiten zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zur Visakontrolle vorzulegen. Auch im elektronischen Rechnungsworkflow ist die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung hinterlegt, sodass die Visakontrolle auch digital unverändert stattfinden kann. Nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt die Weiterleitung der Rechnungen zur endgültigen Freigabe im Fachamt und von dort zur Überweisung durch die Stadtkasse. Im Haushaltsjahr 2022 wurden bei der Visakontrolle 1882 Rechnungen mit einem Wertumfang von 58.532.179,09 EUR geprüft.

Bei der Visakontrolle wird vom Rechnungsprüfungsamt vor Auszahlung vorbeugend die Gewährleistung der förmlichen Vollständigkeit sowie der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kassenanordnungen festgestellt. Weiterhin erfolgt bei der Visakontrolle die Prüfung, ob bei den Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wird. Soweit sich die sachliche Richtigkeit nicht ohne weiteres erkennen ließ oder aus den beigelegten Akten nicht zu entnehmen war, wurden die für die Prüfung notwendigen Unterlagen angefordert.

Darüber hinaus ermöglicht die Visakontrolle dem Rechnungsprüfungsamt einen Überblick über die finanziellen Aktivitäten aller Fachämter der Stadtverwaltung und das Erkennen von Risiken, die eine vertiefte Prüfung in bestimmten Fachämtern oder thematische Sonderprüfungen notwendig machen. Der Aufwand für die Visakontrolle wird dabei differenziert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Bei Bedarf werden thematische Schwerpunkte gesetzt. In manchen Fällen lässt erst die Visakontrolle prüfungsrelevante Rückschlüsse zu, die u.a. auch bei anderen regulären Prüfungen hilfreich sind, wie z.B. bei der Prüfung von Fördermittelabrechnungen oder Erschließungsbeiträgen. Insoweit ist von einem bedeutsamen präventiven Charakter der Visakontrolle auszugehen.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Rechnungen auf die einzelnen Ämter wird nachfolgend dargestellt.



Von den 1882 zur Prüfung vorgelegten Rechnungen wiesen 74 Rechnungen bzw. dazugehörige Auszahlungsanordnungen Fehler unterschiedlicher Art auf. Dies entspricht einer Fehlerquote von 3,93 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Rechnungen. Die Fehlerquote hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (4,79 %) leicht verbessert. Im Zeitraum April 2019 bis März 2020 wurde der elektronische Rechnungsworkflow in allen Bereichen der Stadtverwaltung Eberswalde eingeführt. Inzwischen erfolgt die Bearbeitung von Rechnungen im elektronischen Rechnungsworkflow in den Fachämtern routiniert. Die vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Fehler treten zum Teil auch gerade dann auf, wenn durch personelle Engpässe die ansonsten gründliche Bearbeitung der Rechnungen nur flüchtig erfolgt. Im Haushaltssachbearbeiterforum am 23.11.2022 wurde nochmals explizit darauf hingewiesen, wer bei der Bearbeitung der Rechnungen wofür verantwortlich ist und dass der Anordnungsbefugte letztendlich mit der Freigabe der Auszahlung bestätigt,

dass eine sachliche und rechnerische Prüfung durch einen anderen Beschäftigten ordnungsgemäß erfolgt ist.

In 11 Fällen wurde festgestellt, dass zur Auszahlung vorgesehene Beträge fehlerhaft waren, weil Rechenfehler in den Rechnungen nicht bemerkt wurden, mögliche Verrechnungen oder Abzüge für Gewährleistungs- und Vertragserfüllungsbürgschaften nicht vorgenommen wurden oder bei einer Splittung auf verschiedene Unterkonten Anteile von Rechnungen nicht zur Auszahlung vorgesehen wurden.

In sechs Fällen wurde festgestellt, dass Auszahlungsbeträge bei Schlussrechnungen oder Abschlagszahlungen vom Fachamt falsch ermittelt wurden, da bereits geleistete Zahlungen nicht vollständig oder nicht in richtiger Höhe abgesetzt wurden. Dadurch wurden durch das Fachamt Beträge zur Auszahlung vorgesehen, die im Einzelfall um bis zu 2.772,95 EUR zu hoch waren.

In 10 Fällen wurde vom Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass die Frist für einen möglichen Skontoabzug schon überschritten war. Hier wurden die Fachämter auf die Notwendigkeit der Organisation von Vertretungsregelungen hingewiesen, um Fristen bei der Bearbeitung von Rechnungen einhalten zu können. Ebenso muss der Postkorb von allen am elektronischen Rechnungsworkflow beteiligten Mitarbeitern regelmäßig auf Eingänge kontrolliert werden, um eine Verzögerung der Bearbeitung der Rechnungen zu verhindern. In weiteren 10 Fällen wurde auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes noch ein Skontoabzug vorgenommen, was im Fall einer im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Lieferung von einer Firma eine Reduzierung von insgesamt 4.270,41 EUR aufgeteilt auf drei Rechnungen ausmachte.

Zur Prüfung der Rechnungen müssen immer auch weitere Unterlagen herangezogen werden, wie z.B. Verträge, Angebote, Nachtragsvereinbarungen, Honorarvereinbarungen sowie Aufmäße. In sechs Fällen stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass diese Unterlagen nicht mit der entsprechenden Rechnung übereinstimmten. Dies betraf Stundensätze, Einzelpreise, Mengenangaben, Nachtragsleistungen, in Rechnung gestellte Nebenkosten oder Vereinbarungen in Honorarverträgen.

Bei 15 Auszahlungsanordnungen wurden fehlerhafte Angaben zu den Zahlungsempfängern oder zu deren Bankverbindungen, fehlerhafte Fälligkeiten sowie fehlerhafte Buchungsdaten wie Produkte, Sachkonten oder Unterkonten festgestellt. Auch kam es vor, dass ein falscher Zahlungsempfänger oder ein falscher Auszahlungsbetrag von der Rechnung in den elektronischen Rechnungsworkflow eingelesen wurden, ohne dass dies in den Bearbeitungsinstanzen vor dem Rechnungsprüfungsamt korrigiert wurde.

In 15 Fällen wurden Auszahlungen durch nicht dazu befugte Mitarbeiter angeordnet oder sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet. Der sachlichen und rechnerischen Prüfung einer Rechnung durch einen Beschäftigten des zuständigen Fachamtes kommt eine große Bedeutung zu, worauf die Fachämter von der Kämmerei und vom Rechnungsprüfungsamt immer wieder hingewiesen werden.

In einem Fall wurde eine Rechnung auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes vollständig storniert, da sie nicht für die Stadtverwaltung Eberswalde bestimmt war.

Da das Rechnungsprüfungsamt in das Kontrollsystem zwischen Workflowbearbeitung und Zahlung integriert ist, konnten die Auszahlungsanordnungen auf dessen Veranlassung korrigiert werden.

Bei gravierenden Feststellungen wurden die Amtsleiter der verantwortlichen Fachämter informiert und es fand eine Auswertung zur künftigen Vermeidung der Beanstandungen statt. Die zuständigen Sachbearbeiter wurden immer informiert, da von diesen auch die entsprechenden Korrekturen durchgeführt werden mussten.

3.2 Prüfung von Vergaben

Die Prüfung von Vergaben gehört entsprechend Kommunalverfassung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Entsprechend § 4 Pkt. 4b der Rechnungsprüfungsordnung wird vom Rechnungsprüfungsamt regulär eine Prüfung der Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR durchgeführt.

Die Prüfung der Vergaben muss nach § 4 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung vor Auftragserteilung erfolgen und richtet sich auf die Rechtmäßigkeit, einschließlich der Bewertung der Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung der für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften und Grundsätze.

Durch Änderung des § 30 KomHKV Brandenburg wurde festgelegt, dass ab 01.05.2018 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auch für die Kommunen des Landes Brandenburg für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen anzuwenden ist. Die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt die VOL/A, Abschnitt 1. Dies hat u.a. zur Folge, dass für Vergaben von Planungsleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte, die bisher ausschließlich dem Haushaltsrecht unterlagen, nun die UVgO anzuwenden ist.

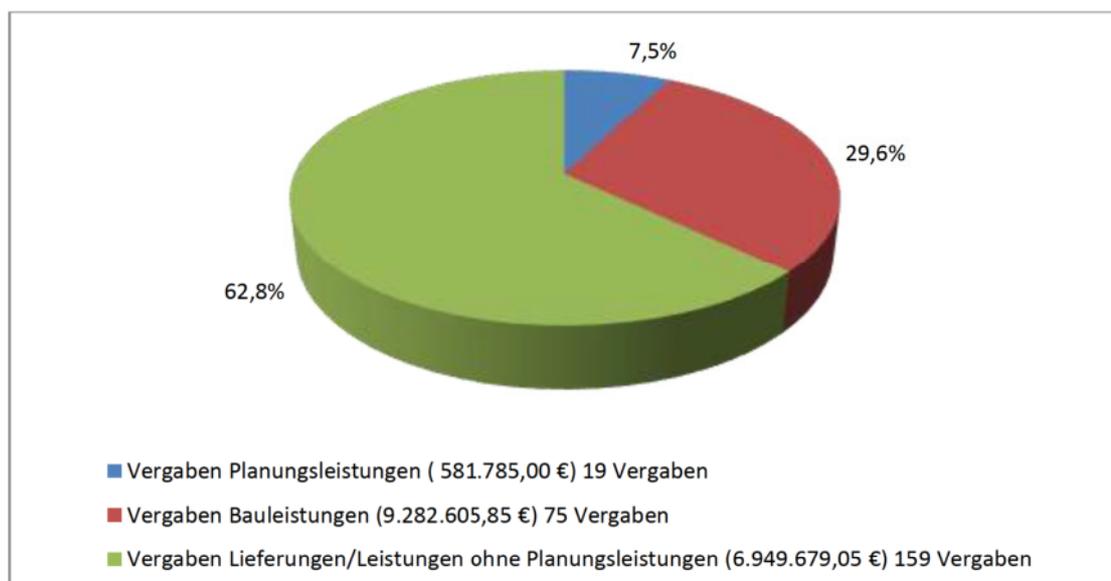
Im Haushaltsjahr 2022 wurden insgesamt 253 Vergabevorgänge mit einer Gesamtauftragssumme von 16.814.069,90 EUR geprüft.

Unter den im Jahr 2022 geprüften Vergaben waren auch 36 Vergaben von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen mit einem Auftragswert unter 5.000,00 EUR. Teils

war die Prüfung dieser Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt selbst veranlasst aufgrund einer Intensivierung der Innenrevision in korruptionsgefährdeten Bereichen entsprechend dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Maßnahmenkatalog gegen Korruption, teils erfolgte die Vorlage von den Fachämtern selbst, um Fehler auszuschließen. Bei diesen 36 Vergaben handelte es sich größtenteils um freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben.

Seit dem 01.01.2020 hat die Stadtverwaltung Eberswalde eine Zentrale Vergabestelle, die beim Tiefbauamt, Sachgebiet Zentrale Vergabestelle und Bauverwaltung, angesiedelt ist. Die Zentrale Vergabestelle ist für alle Vergaben ab 25.000,00 EUR verantwortlich und ist insbesondere mit der Bekanntmachung und Veröffentlichung der Ausschreibungen, der Terminkoordination, der Koordination der Bieterfragen, der formalen Prüfung der Vergabeunterlagen und den Submissionen befasst. Die formale Prüfung der eingegangenen Angebote und die Erstellung der Preisspiegel bei Bauleistungen erfolgt ebenfalls durch die Zentrale Vergabestelle. Den Fachämtern bzw. Bedarfsstellen steht die Zentrale Vergabestelle für eine vergaberechtliche Beratung während des gesamten Vergabeverfahrens zur Verfügung. Auch bei öffentlichen Ausschreibungen unter 25.000,00 EUR Auftragswert können die Fachämter eine Abwicklung des formellen Teils des Vergabeverfahrens durch die Zentrale Vergabestelle vornehmen lassen. Die Dienstanweisung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen wurde entsprechend neu gefasst.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt insgesamt geprüften Vergaben wird nachfolgend dargestellt.



Von den insgesamt 75 geprüften Vergaben von Bauleistungen waren 30 freihändige Vergaben. Es wurden insgesamt 178 Vergaben von Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen geprüft. Davon handelte es sich bei 102 Vergaben um Verhandlungsvergaben.

Gemäß § 30 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) sind öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Dem Abschluss von Verträgen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen. Die VOB ist im Vergabeverfahren für Bauleistungen unter Beachtung bestimmter Maßgaben anzuwenden. Dabei gilt unbeschadet dieser Anforderung für die Vergabe von Bauleistungen, dass eine beschränkte Ausschreibung auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 1.000.000,00 EUR nicht überschreitet, und dass eine freihändige Vergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000,00 EUR nicht überschreitet. Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen sind im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte seit dem 01.05.2018 die Vorschriften der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) unter Beachtung bestimmter Maßgaben anzuwenden, wobei eine beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000,00 EUR nicht überschreitet.

Dem steht entgegen, dass für Maßnahmen, die mit Fördermitteln finanziert wurden, die erhöhten Wertgrenzen meist keine Anwendung fanden, da die Maßgaben der Fördermittelgeber bei der Wahl des Vergabeverfahrens zwingend zu beachten waren. Bei geförderten Maßnahmen hat nach wie vor überwiegend die öffentliche Ausschreibung Vorrang. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zulässig und müssen nachvollziehbar inhaltlich begründet sein. Bei Nichtbeachtung kann es zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördermittel kommen. Im Hinblick auf eine sparsame Verwendung der stadt eigenen Haushaltsmittel muss jedoch trotzdem auch bei Maßnahmen, die ohne Fördermittel finanziert werden, vom Fachamt eingeschätzt werden, ob durch eine öffentliche Ausschreibung ein günstigeres Ausschreibungsergebnis erzielt werden kann.

Seit dem 01.01.2012 gilt das Brandenburgische Vergabegesetz. Nach § 14 Brandenburgisches Vergabegesetz gewährt das Land Brandenburg den Städten für den mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen höheren Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die eigenen Beschaffungsvorgänge. Eine Erstattungsverordnung mit konkreten Regelungen ist seit dem 18.01.2013 in Kraft. Seit dem 01.01.2017 ist dort festgelegt, dass ein fester Betrag für die Verteilung an die Kommunen vorgesehen ist. Die Verteilung erfolgt pauschal jeweils zu drei Vierteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche der Kommune. Die Stadt

Eberswalde erhielt nach dieser Berechnung für das Jahr 2021 im Juni 2022 eine Kostenerstattung i.H.v. 6.421,14 EUR.

Von den 253 vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegten Vergaben waren 27 Vergaben fehlerhaft. Dies entspricht einer Fehlerquote von 10,7 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Vergaben. Die Fehlerquote ist damit gegenüber dem Vorjahr (10,9 %) annähernd gleichgeblieben. Es ist davon auszugehen, dass die Bildung der Zentralen Vergabestelle eine Reduzierung der Fehler im formellen Teil der Vergabeverfahren zur Folge hatte. Auch bei diesen Vergaben führen die Fachämter jedoch selbst die fachliche Auswertung unter Einbeziehung der veröffentlichten Bewertungsmatrizen aus, sodass hierbei trotz Abwicklung über die zentrale Vergabestelle Fehler auftreten können. Die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes konnten in jedem Fall während der jeweiligen Vergabeprüfung ausgeräumt werden und wurden immer mit den zuständigen Beschäftigten ausgewertet.

Nachfolgend werden die verschiedenen Fehlerquellen aufgezeigt.

In acht Fällen wurde bei der Prüfung der Vergaben festgestellt, dass verschiedene Dokumente, die in den Ausschreibungsunterlagen von den Bietern gefordert waren, nicht in aktueller Fassung, unvollständig oder gar nicht vorlagen. Dies betraf u.a. die Vereinbarungen zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz insbesondere die Einhaltung der Mindestentgelt-Regelungen, Angaben zur Kalkulation des Angebotes oder bestimmte Eignungsnachweise bzw. unvollständige Angaben zur Eignung.

Bei der Mehrzahl der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Vergaben war hauptsächlich der Angebotspreis auch unter Berücksichtigung bestimmter Folgekosten ausschlaggebendes Wertungskriterium. Bei vielen Vergaben war zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes aber auch das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis maßgeblich. Um hier eine transparente und diskriminierungsfreie Beurteilung der Angebote vornehmen zu können, wurden bei diesen Vergaben Bewertungsmatrizen eingesetzt. Die jeweilige Bewertungsmatrix wird dabei in den Vergabeunterlagen mit veröffentlicht, sodass die Bieter schon bei der Erstellung ihrer Angebote davon Kenntnis haben und dies berücksichtigen können. In der späteren Auswertung der Angebote darf dann von der veröffentlichten Bewertungsmatrix nicht mehr abgewichen werden. Bei acht Vergaben ergaben sich Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes bei der Anwendung der veröffentlichten Bewertungsmatrix.

Bei zwei Vergaben stellte das Rechnungsprüfungsamt Fehler in der rechnerischen Auswertung der Angebote fest, die zu Abweichungen bei den in die Auswertung einzubeziehenden Angebotssummen bzw. der Ermittlung der korrekten

Auftragssumme führten. Dies bezog sich z.B. darauf, dass Rechenfehler in den Angeboten nicht bemerkt wurden oder bestimmte Detailangaben wie gewährte Nachlässe in den Angeboten nicht beachtet wurden.

Bei vier Vergabeverfahren wurde auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes die Dokumentation der Vergabe ergänzt bzw. konkretisiert, um die Handlungsweise der Verwaltung oder die Aufklärung von Angebotsinhalten auch für unbeteiligte Dritte nachvollziehbar zu machen.

In zwei Fällen wurden Bieter ungerechtfertigt vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste in diesen Fällen eine Einbeziehung dieser Angebote in die weitere Wertung, was nach zulässiger Aufklärung des Angebotsinhaltes in einem Fall auch zum Zuschlag auf dieses Angebot führte und zu einer um 5.778,34 EUR geringeren Auftragssumme als vom Fachamt ursprünglich vorgesehen war.

In einem Fall sollte der Zuschlag auf ein eingereichtes Nebenangebot erteilt werden, obwohl Nebenangebote in den veröffentlichten Unterlagen zur Vergabe für nicht zulässig erklärt wurden. Es stellte sich heraus, dass das Fachamt Nebenangebote eigentlich zulassen wollte, dies aber fälschlicherweise nicht in die zu veröffentlichenden Unterlagen eingearbeitet wurde. Laut Dienstanweisung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist aber das Fachamt, auch bei Abwicklung der Vergabe über die zentrale Vergabestelle, für die inhaltliche Richtigkeit der zu veröffentlichenden Unterlagen zuständig und muss dies auch der zentralen Vergabestelle im Vorfeld ausdrücklich bestätigen.

In einem Fall wurde dem Rechnungsprüfungsamt ein Vergabevorschlag vorgelegt, bei dem nur ein Angebot eingeholt wurde und die vorgesehene Auftragssumme über 25.000,00 EUR lag. Eine Recherche ergab, dass noch weitere Anbieter in Frage kommen und es wurde veranlasst, dass entsprechend Dienstanweisung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen eine Vergabe über die zentrale Vergabestelle vorzunehmen ist, die derzeit noch in Vorbereitung ist.

In einem Fall musste eine Vergabe aufgehoben werden, da die Leistungsbeschreibung diverse Mängel zeigte, die auch zu Rügen der Bieter führten. Die Leistungsbeschreibung wurde hier durch das Fachamt selbst erstellt ohne externe Hilfe oder Beteiligung dafür fachlich versierter Fachämter. Eine erneute Ausschreibung befindet sich derzeit noch in der Vorbereitung.

Seit dem 19.10.2018 dürfen öffentliche Auftraggeber ihre EU-Vergabeverfahren nur noch durchgängig elektronisch durchführen. Das bedeutet auch, dass Angebote oder Teilnahmeanträge in EU-Vergabeverfahren nur noch in elektronischer Form entgegen genommen werden dürfen. Auch die gesamte Kommunikation mit den Bietern im

Vergabeverfahren, von der Bekanntmachung bis zur Zuschlagserteilung, darf in diesen Verfahren nur noch elektronisch erfolgen. Die Stadt Eberswalde bedient sich zur Durchführung ihrer Vergabeverfahren des Vergabemarktplatzes des Landes Brandenburg als elektronischer Plattform zur einheitlichen Abwicklung von Vergaben für alle öffentlichen Auftraggeber in Brandenburg. Um die teilweise noch bestehenden Unsicherheiten bei den Bietern hinsichtlich der Nutzung des Vergabemarktplatzes des Landes Brandenburg abzubauen, wurde eine umfassende Anleitung zur Nutzung des Vergabemarktplatzes des Landes Brandenburg auf der Homepage der Stadt Eberswalde zur Verfügung gestellt. Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte für EU-Vergabeverfahren wird in der Regel weiterhin zugelassen, Angebote in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben.

In den innerdienstlichen Vorschriften ist festgelegt, dass bei der Durchführung von Vergaben immer das Mehr-Augen-Prinzip anzuwenden ist. Kein Beschäftigter darf eine Vergabe allein und abschließend bearbeiten. Es muss sichergestellt sein, dass immer mindestens zwei Personen an Entscheidungen über eine Vergabe mitwirken. In Einzelfällen wurde dieses Prinzip nicht eingehalten und das Rechnungsprüfungsamt veranlasste in diesen Fällen die Dokumentation der Vorlage der Vergabe bei einem zweiten Beschäftigten des Fachamtes.

Sechs Vergabeverfahren wurden vom Rechnungsprüfungsamt erst nach Auftragserteilung geprüft, da die Vorlage im Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung vom Fachamt versäumt wurde. Teilweise fiel dies erst bei der Visakontrolle der entsprechenden Rechnungen auf. Die nachträgliche Prüfung dieser Vergabeverfahren ergab keine Beanstandungen.

Bei mehreren Vergaben wurde das Rechnungsprüfungsamt bereits vor Erstellung des Vergabevorschlages in die Auswertung einbezogen. Bei Vergaben, die nicht über die Zentrale Vergabestelle betreut wurden, wurde das Rechnungsprüfungsamt auch bereits bei der Erstellung der Vergabeunterlagen beteiligt und gab vor allem Hinweise zur Erstellung von Bewertungsmatrizen oder zu Formulierungen in den Vergabeunterlagen, was dazu beitrug, dass Beanstandungen bei der eigentlichen Vergabeprüfung vermieden werden konnten.

Die laut Hauptsatzung vorgeschriebenen Beschlüsse des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung über die Vergaben lagen für alle geprüften Verfahren vor.

3.3 Sonderprüfungen

Im Haushaltsjahr 2022 wurden vom Rechnungsprüfungsamt folgende Sonderprüfungen durchgeführt:

Amt	Inhalt	Abschluss der Prüfung am
Personalamt	Stufenzuordnung für Beamte	13.01.2022
	Budget für die leistungsorientierte Bezahlung	21.02.2022
	Urlaubsabgeltungen	laufend
	Trennungsgelder, Wegstreckenentschädigungen, Reisebeihilfen für Beamte der Feuerwehr	laufend
Bürgermeisterbereich	Treuhandkonto des Städtekranzes Berlin-Brandenburg der Jahre 2019 und 2020	25.01.2022
	Prüfung der Verwendung der Haushaltsmittel im Bürgermeisterbereich für die Jahre 2020 und 2021	05.05.2022
	Zuwendung zur Förderung der baulichen Erneuerung nach dem Brandereignis in der Maria-Magdalenen-Kirche	31.05.2022
Tiefbauamt	Betriebskostenabrechnung 2022 für die Gebühr des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	14.11.2022
	Betriebskostenabrechnungen 2022 für die Gebühr des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch	22.11.2022
	Bärbel-Wachholz-Weg Erschließungsmaßnahme Abrechnung gemäß Vorfinanzierungsvereinbarungen	22.02.2022
	Pfeilstraße Kostenersatz Grundstückszufahrten und Grundstücksanschlüsse	10.06.2022

	Frankfurter Allee Straßenbau Spitzabrechnung gegenüber Land Bbg.	15.07.2022
	Marienstraße Straßenbau Spitzabrechnung gegenüber Land Bbg. Kostenersatz Grundstückszufahrten und Grundstücksanschlüsse	21.10.2022
	Pfeilstraße Straßenbau Spitzabrechnung gegenüber Land Bbg.	24.10.2022
	Schillerstraße Straßenbau Spitzabrechnung gegenüber Land Bbg.	01.11.2022
	Wildparkstraße Straßenbau Spitzabrechnung gegenüber Land Bbg.	02.11.2022
	Kleine Drehnitzstraße, Grenzstraße und Forststraße Beleuchtungsanlage Spitzabrechnung gegenüber Land Bbg.	21.11.2022
Amt für Bildung, Jugend und Sport	Betriebskostenabrechnungen 2020 für Kitas freier Träger	
	Kita „Morgenglanz“ Waldorfpädagogik e.V.	14.01.2022
	Kita „Arche Noah“ Evangelische Kirchengemeinde Finow	31.01.2022
	Kita „Kleeblatt“ Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH	24.02.2022
	Kita „Kita der Kinderakademie“ Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	28.02.2022
	Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH	01.03.2022
	Kita „Kinderland“ AWO Kreisverband Bernau e.V.	08.03.2022
	Hort „Nordlicht“ Bildungsverein Buckow e.V.	10.03.2022

	Kita „Regenbogen“ Volkssolidarität Barnim e.V.	15.06.2022
	Kita „Zwergenland“ Verein Zwergenland e.V.	17.10.2022
	Betriebskostenabrechnungen 2021 für Kitas freier Träger	
	Kita Freie Montessorischule Freie Montessorischule Barnim e.V.	22.07.2022
	Kita „Arche Noah“ Evangelische Kirchengemeinde Finow	30.09.2022
	Kita „Zwergenland“ Verein Zwergenland e.V.	05.10.2022
	Kita „Kita der Kinderakademie“ Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	17.10.2022
	Kita „Kinderland“ AWO Kreisverband Bernau e.V.	04.01.2023
	Kita „Morgenglanz“ Waldorfpädagogik e.V.	05.01.2023
Bauhof	Fahrzeugsätze Bauhof 2022	13.01.2022
	Personalkostensätze Bauhof für 2023/2024	31.08.2022
	Betriebskostenabrechnung 2020 für die Niederschlagswasserbeseitigung	14.02.2022
	Betriebskostenabrechnung 2021 für die Niederschlagswasserbeseitigung	08.09.2022
	Plankalkulation 2023/2024 für die Niederschlagswasserbeseitigung	09.11.2022
	Betriebskostenabrechnung 2021 für Straßenreinigung und Winterdienst	02.05.2022
	Plankalkulation 2023/2024 für Straßenreinigung und Winterdienst	14.09.2022
	Betriebskostenabrechnung 2021 für städtische Friedhöfe	23.06.2022

Im Haushaltsjahr 2022 umfasste die Prüfung der Berechnung von Straßenbaubeiträgen sechs Baumaßnahmen, wobei bei zwei Maßnahmen auch der Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Grundstücksanschlüsse geprüft wurde. Straßenbaubeiträge werden im Land Brandenburg für die Anlieger der ausgebauten Straßen nur noch erhoben, wenn die Baumaßnahme bis zum 31.12.2018 abgeschlossen wurde. Zum Ausgleich für entfallene Beiträge erhalten die Kommunen jährlich eine Pauschale je Kilometer Gemeindestraße. Soweit die pauschalierte Zahlung die entstehende Mehrbelastung einer Gemeinde nicht vollständig deckt, gleicht das Land der Gemeinde den Fehlbetrag auf Antrag aus. Im Antrag ist die Höhe der Mehrbelastung im Einzelnen nachzuweisen. Zwar müssen die Kommunen deshalb nun keine Bescheide für die Anlieger mehr erstellen, sie müssen diese jedoch weiterhin fiktiv berechnen, um gegebenenfalls den Ausgleich der Kosten oberhalb der Pauschale beim Land Brandenburg nachweisen zu können. Dies erfolgt auf dem Weg einer sogenannten Spitzabrechnung. Bei einer Baumaßnahme wurde die Berechnung von Erschließungsbeiträgen geprüft. Bei vier Spitzabrechnungen ergaben sich nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Korrekturen durch die zusätzliche Einbeziehung von Rechnungen bzw. die Berichtigung der Zuordnung von Kosten. Ebenso kam es bei der Prüfung der Erschließungsmaßnahme zu geringfügigen Zuordnungsfehlern von Kosten. Ergänzend zu den oben dargestellten Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2022 auch die entsprechenden Annahmeanordnungen und damit die richtige Buchung der Einnahmen geprüft.

Gemäß § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit der „Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände“ vom 07.05.2020 muss der Wasser- und Bodenverband ab 01.01.2021 seine Beiträge nach Nutzungsartengruppen abrechnen. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind in drei Vorteilsgebietstypen eingeordnet. Für die Vorteilsgebietstypen gibt es unterschiedliche Beitragsbemessungsfaktoren, für Siedlungs- und Verkehrsflächen 2,0, Landwirtschaft 1,0 und Waldflächen 0,5. Die bisherige Beitragsbemessung für die Gewässerunterhaltung hatte sich nur nach der Größe der Grundstücksflächen gerichtet, mit der die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Mit der neuen Regelung soll ergänzend das Verursacher- und das Vorteilsprinzip angewandt werden. Wer höhere Kosten in der Gewässerunterhaltung verursacht oder einen größeren Nutzen daraus zieht, soll entsprechend höher belastet werden. Infolge der Änderung der Rechtslage war die Höhe der Umlage neu zu kalkulieren und in der Satzung anzupassen.

Mit der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2021 der Umlagesatz von einheitlich 0,001036 EUR/m² ermittelter Grundstücksfläche deshalb ab 01.01.2022 gestaffelt, für Siedlungs- und Verkehrsfläche mit 0,002704, für Landwirtschaft mit 0,001223 und für Waldflächen mit 0,000482 EUR/m² pro Jahr festgesetzt.

Mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch wurde aus dem gleichen Grund der Umlagesatz von einheitlich 0,001644 EUR/m² ermittelter Grundstücksfläche ab 01.01.2022 gestaffelt für Siedlungs- und Verkehrsfläche mit 0,003736, für Landwirtschaft mit 0,001651 und für Waldflächen mit 0,000615 EUR/m² pro Jahr festgesetzt. Die Satzung wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2021 beschlossen.

Die ersten Betriebskostenabrechnungen für das Jahr 2022 nach den jetzt gestaffelten Umlagesätzen entsprachen der Plankalkulation 2022/2023.

3.4 Prüfung von Fördermittelabrechnungen

Wenn von der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine Bestätigung der gemeindlichen Rechnungsprüfung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abrechnung der Fördermittel gefordert war, wurden die Verwendungsnachweise vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Im Jahr 2022 erfolgte die Prüfung folgender Maßnahmen:

Fachamt	Vorhaben	zuwendungs- fähige Gesamt- kosten in EUR	Prüfung am
Kulturamt	Industriekultur sowie Theater und Musik für Eberswalde 2021	204.853,82	22.02.2022
	Stadtfest FinE 2021	97.971,41	22.02.2022
	Beethoven-Jubiläum 2020 Projekt „Ludwig zum 250.+1 - Beethoven, ein unbekannter Komponist?“	119.421,72	31.08.2022
Stadtentwicklungs- amt	Klimaschutzmanager	158.655,33	02.03.2022
	Borsighalle Förderabschnitt 2020	816.957,92	17.05.2022
	Elektrifizierung Fahrzeugflotte Zoo 2017 – 2020	378.521,77	30.05.2022

	Städteforum Brandenburg Abrechnung der Kosten 2021 für das Netzwerk Soziale Stadt	36.304,83	12.10.2022
Amt für Bildung, Jugend und Sport	Tätigkeit von Praxis- beraterinnen für Kitas 2021	42.218,80	18.05.2022

Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise waren bei zwei Maßnahmen Korrekturen notwendig. Diese bezogen sich hauptsächlich auf die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in richtiger Höhe.

Vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Beanstandungen wurden vor Weitergabe der Verwendungsnachweise an den Fördermittelgeber von den Fachämtern ausgeräumt. Wenn dies nicht erfolgt, müssen die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes als Stellungnahme für die Fördermittelgeber dokumentiert werden.

3.5 Kassenprüfungen

Entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung ist vom Rechnungsprüfungsamt bei der Gemeindekasse und bei jeder ihrer Zahlstellen mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.

Handvorschüsse und Gebührenkassen sind entsprechend Anlage 1 Pkt. 9.1 der Dienstanweisung über die Aufgabenwahrnehmung in der Stadtkasse vom 09.07.2013 mindestens einmal im Jahr vom Amtsleiter oder von einer von ihm beauftragten Dienstkraft unvermutet zu prüfen. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung Handvorschüsse und Gebührenkassen.

Die Stadtverwaltung hatte 2022 neben der Stadtkasse und ihrer Zahlstelle weitere

- 2 Zahlstellen eingerichtet,
- 27 Handvorschüsse ausgereicht,
- 12 Ämter bzw. Einrichtungen berechtigt, Gebühren einzunehmen und Wechselgeldkassen zu führen.

Am 14.06.2022 erfolgte eine unvermutete Prüfung der Barkasse. Eine umfangreiche Kassenprüfung wurde im Zeitraum vom 18.10. - 20.12.2022 (nicht fortlaufend) durchgeführt. Über die Kassenprüfung wurde ein entsprechendes Prüfprotokoll angefertigt und in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 22.03.2023 behandelt.

Bei den Zahlstellen Zoo und Tourist-Information wurden im Jahr 2022 zwei unvermutete Kassenprüfungen vorgenommen. Bei den Prüfungen wurde Ordnungsmäßigkeit festgestellt.

Die Einnahmekassen und Handvorschüsse wurden durch das Rechnungsprüfungsamt wieder verstärkt geprüft. So erfolgte die Prüfung von 19 Einnahmekassen und Handvorschüssen durch das Rechnungsprüfungsamt. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf den Einrichtungen der Stadt. In Kindertagesstätten und Schulen wurde aufgrund der Corona-Pandemie noch auf eine umfassende Prüfung verzichtet, diese erfolgte aber trotzdem in 7 von 18 Handvorschüssen.

3.6 Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft

Entsprechend § 5 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Kalkulationen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen.

Im § 63 Abs. 2 BbgKVerf wird die Forderung gestellt, dass die Haushaltsmittel nicht nur sparsam, sondern auch wirtschaftlich zu verwalten sind. Daraus ergibt sich die Frage, ob überall in der Verwaltung die betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen sind. Unbestritten möglich ist dies vor allem in solchen öffentlichen Bereichen, in denen Entgelte für die von diesen Bereichen erbrachten Leistungen erhoben werden. Diese müssen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Innerhalb einer Gemeinde gehören hierzu sowohl Eigenbetriebe als auch kostenrechnende Einrichtungen.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden in der Stadt Eberswalde 3 Einrichtungen als kostenrechnende Einrichtung geführt. Diese sind:

1. Friedhöfe
2. Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst)
3. Niederschlagswasserbeseitigung

Im Haushaltsjahr 2022 wurden nachfolgende Betriebskostenabrechnungen (Bka) und Plankalkulationen fertig gestellt und zur Prüfung vorgelegt:

- Bka und Nachkalkulation Friedhöfe 2021
- Bka und Nachkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2021
- Plankalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2023/2024
- Bka und Nachkalkulationen Niederschlagswasserbeseitigung 2020 und 2021
- Plankalkulation Niederschlagswasserbeseitigung 2023/2024

Friedhöfe

Im Juni 2022 wurde die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation 2021 für die städtischen Friedhöfe zur Prüfung vorgelegt. Diese zeigen das nachfolgend dargestellte Ergebnis. Zum Verständnis werden auch die Zahlen der Plankalkulationen 2020/2021 und 2022/2023 noch einmal mit aufgeführt.

Friedhöfe	Plankalkulation	Bka und Nachkalkulation	Plankalkulation
	2020/2021 EUR	2021 EUR	2022/2023 EUR
Kosten gesamt aus Bka/ Plan	956.106,96	940.265,84	979.167,76
davon			
- Eigenanteil „öffentliches Grün“	- 191.221,39	- 160.641,85	- 195.833,56
- Kosten für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 78.400,77	- 78.514,82	- 88.125,10
- sonstige Kosten (Verwaltungskosten und Leistungen gegen Kostenersatz)	- 38.244,28	- 18.410,62	- 29.375,03
Unterdeckung Vorjahre	+ 76.141,50	+ 139.355,30	+ 202.697,91
Kosten aus Friedhofsgebühren zu decken			
- lt. Bka/ Plan	648.240,52	682.698,55	665.834,07
- lt. Nachkalkulation	724.382,02	822.053,85	868.531,98
Erlöse bei 100% Kostendeckung	649.630,50	764.746,00	701.974,00
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	(469.476,00)		(495.271,70)
(Erlöse Plan bei Vorschlag Ver- waltung zur Satzungsänderung)	(498.547,00)		(534.623,70)
davon			
- Zuweisung vom Landkreis für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber		- 34.812,00	
- Einnahmen aus Leistungen gegen Kostenersatz		- 43.001,00	
Erlöse aus Friedhofsgebühren	649.630,50	686.933,00	701.974,00
bei 100% Kostendeckung			
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	(469.476,00)		(495.271,70)
(Erlöse Plan bei Vorschlag Ver- waltung zur Satzungsänderung)	(498.547,00)		(534.623,70)
Gebührenunterdeckung aus Bka/ Plan		- 4.234,45	
Gebührenunterdeckung aus Nachkalkulation	180.154,50	135.120,85	206.702,30
	bei unveränderter Gebühr		bei unveränderter Gebühr
	151.083,50		167.350,30
	Vorschlag Verwaltung		Vorschlag Verwaltung

Kostendeckungsgrad Gebühren Bka/ Plan	100,21 %	100,62 %	105,43 %
Kostendeckungsgrad Nachkalkulation		83,56 %	
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)	(64,81 %)		(57,02 %)
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)	(68,82 %)		(61,55 %)

Aufgeschlüsselt auf die 2 Hauptkostenstellen ergibt sich folgendes Bild:

	Plankalkulation 2020/2021 EUR	Bka und Nachkalkulation 2021 EUR	Plankalkulation 2022/2023 EUR
Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation			
<u>1. Grabnutzungsrechte</u>			
Kosten nach Bka/ Plan	592.786,32	609.736,31	624.709,03
Vortrag aus Vorjahren	+ 74.813,44	+ 130.254,93	+ 190.335,22
Kosten gesamt	667.599,76	739.991,25	815.044,25
Erlöse nach Bka/ Plan	592.857,50	646.036,00	648.474,00
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	(417.324,00)		(461.680,00)
(Erlöse Plan bei Vorschlag Verwaltung zur Satzungsänderung)	(446.395,00)		(484.872,00)
Zuschuss nach Bka/ Plan		- 36.299,69	
Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	250.275,76	93.955,25	353.364,25
	bei unveränderter Gebühr		bei unveränderter Gebühr
	221.204,76		330.172,25
	Vorschlag Verwaltung		Vorschlag Verwaltung
Kostendeckungsgrad Jahr/ Plan	100,01 %	105,95 %	103,80 %

(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)	(62,51 %)	87,30 %	(56,64 %)
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)	(66,87 %)		(59,49 %)
<u>2. Friedhofskapellen</u>			
Kosten nach Bka/ Plan	55.454,21	72.962,23	41.125,05
Vortrag aus Vorjahren	1.328,06	9.100,36	12.362,69
Kosten gesamt	56.782,27	82.062,60	53.487,74
Erlöse nach Bka/ Plan	56.773,00	40.897,00	53.500,00
(Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	(52.152,00)		(49.751,70)
Zuschuss nach Bka/ Plan	- 1.318,79	32.065,23	- 12.374,95
Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	4.630,27	41.165,60	3.736,04
Kostendeckungsgrad Jahr/ Plan	102,38 %	56,05 %	130,09 %
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei Vorschlag Verwaltung)	91,85 %	49,84 %	93,02 %

Kommunale Friedhöfe sind keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des KAG. Friedhöfe fallen somit unter § 6 Abs. 2 KAG. Insofern liegt die Gebührenerhebung überhaupt sowie die Erhebung kostendeckender Gebühren im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Trägers. Die neue Rechtslage bezüglich der Friedhofsgebühren zeigt auch auf, dass den Kommunen insoweit ein Ermessensspielraum bei der Wahl der Gebührenhöhe zusteht, da es sich bei kommunalen Friedhöfen nicht um eine öffentliche Einrichtung (wie bisher als solche betrachtet) handelt. Die Erhebung der Gebühren ist dann freiwillig, wenn eine Einrichtung und ihre Benutzung jedermann und nicht nur einem begrenzten, durch bestimmte Merkmale gekennzeichneten Personenkreis offensteht. Zielsetzung ist es, den Bürgern der Stadt Eberswalde über moderate Gebührenhöhen weiterhin den Zugang zu den städtischen Friedhöfen zu ermöglichen. Ferner ist dabei die wirtschaftliche Komponente, unter größtmöglicher Nachfrage den maximal erzielbaren Kostendeckungsgrad zu erzielen, zu berücksichtigen.

Auf Basis der Plankalkulation 2022/2023 wurde versucht, dieses Ziel mit einem Vorschlag der Verwaltung zur moderaten Gebührenerhöhung umzusetzen. Diesem Vorschlag wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 23/235/21 vom 26.10.2021 zugestimmt.

Die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation des Jahres 2021 zeigen, dass auch 2021 eine weitere Kostenunterdeckung entstand, die jedoch hauptsächlich auf der Kostenunterdeckung bei den Friedhofskapellen sowie auf den Vorträgen der Defizite aus den Vorjahren beruht.

Das Fachamt schreibt dazu in der Betriebskostenabrechnung:

„Für das Jahr 2021 ist eine weitere, im Vergleich zur negativen Entwicklung von 2017 zu 2018, Verbesserung der Kostendeckung bei den Grabnutzungsrechten zu verzeichnen aufgrund einer weiterhin steigenden Nachfrage. Die Nachfrage nach der Nutzung der Trauerhallen ist im Vergleich zu 2020 wieder etwas gestiegen und somit hat sich die Kostendeckung etwas verbessert, ist allerdings noch weit entfernt von 100 % Kostendeckung. Da die Nutzungsgebühren zum 01.01.2018 moderat angepasst wurden, sodass eine stabile Preispolitik fortgesetzt wurde, konnten trotz steigenden ansatzfähigen Kosten, die Kosten der Grabnutzungsrechte bei Betrachtung ohne Überschüsse bzw. Defizite aus Vorjahren gedeckt werden und somit sogar Überschüsse erwirtschaftet werden. Dabei wurde am stärksten die Baumbestattung (vormals Kirschgarten) nachgefragt.“

Die Betriebskostenabrechnung 2021 zeigt, dass die moderate Gebührenanpassung bei der Erhöhung der Kostendeckung gegriffen hat. Dies liegt vor allem daran, dass Zuschüsse aus den Jahren 2015, 2016 und 2017 i.H.v. 235.945,63 EUR lt. KAG Bbg. nicht mehr in die Betriebskostenabrechnung einfließen durften, da sie älter als zwei Kalkulationszeiträume waren. Damit muss das entstandene Defizit durch den städtischen Haushalt getragen werden. Seit 2013 sind dies insgesamt 459.243,21 EUR.

Straßenreinigung und Winterdienst

Im Mai 2022 wurden die Betriebskostenabrechnung und die Nachkalkulation 2021 und im September 2022 die Plankalkulation 2023/2024 zur Prüfung vorgelegt. Für ein besseres Verständnis der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung 2021 werden auch die Zahlen der Plankalkulationen 2021/2022 noch einmal mit dargestellt.

Straßenreinigung	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
		Nachkalkulation	
	2021/2022	2021	2023/2024
	EUR	EUR	EUR
Kosten gesamt	412.497,84	404.257,12	442.092,32
- 25 % öffentliches Interesse	- <u>103.124,46</u>	- <u>101.064,28</u>	- <u>110.523,08</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	309.373,38	303.192,84	331.569,24
- Vortrag Überdeckung Vorjahre	- <u>11.766,26</u>	- <u>10.177,76</u>	+ <u>6.732,79</u>
	297.607,13	293.015,08	338.302,03
umlagefähige Kosten	1,75	1,73	1,99
je Veranlagungsmeter gesamt			
- aus Bka/ Plan (gerundet)	1,82	1,79	1,95
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,07	- 0,06	+ 0,04
Gebühr je Frontmeter	1,75	1,75	1,99
lt. Satzung			
Gebührenunter-/über-			
deckung je Veranlagungsmeter	0,00	+ 0,02	0,00
- aus Bka/ Plan	- 0,07	- 0,04	- 0,04
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,07	+ 0,06	+ 0,04
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	80,77 %	97,77 %	102,05 %
- mit Vortrag Vorjahre	100,00 %	101,16 %	100,00 %
Gebührenunter-/überdeckung	0,00	+ 3.383,82 ¹	0,00
- aus Bka/ Plan	- 11.766,26	- 7.108,92	+ 6.732,79
- aus Vortrag Vorjahre	+ 11.766,26	+ 10.177,76	- 6.732,79

1 Differenz entsteht aus Rundungen im Excel

Winterdienst	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
		Nachkalkulation	
	2021/2022	2021	2023/2024
	EUR	EUR	EUR
Kosten gesamt	166.919,69	288.703,70	236.708,82
davon			
- 25 % öffentliches Interesse	- <u>41.729,92</u>	- <u>72.175,92</u>	- <u>59.177,21</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	125.189,77	216.527,77	177.531,62
- Vortrag Unter-/ Überdeckung	- <u>47.587,04</u>	- <u>91.330,27</u>	+ <u>14.008,77</u>
Vorjahre	77.602,73	125.197,51	191.540,39

umlagefähige Kosten	0,39	0,63	0,96
je Veranlagungsmeter gesamt			
- aus Bka/ Plan	0,63	1,10	0,89
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,24	- 0,47	0,07
Gebühr je Frontmeter	0,39	0,39	0,96
lt. Satzung			
Gebührenunter-/über-			
deckung je Veranlagungsmeter	0,00	- 0,24	0,00
- aus Bka/ Plan	- 0,24	- 0,71	- 0,07
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,24	+ 0,47	+ 0,07
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	61,90 %	35,61 %	107,87 %
- mit Vortrag Vorjahre	100,00 %	61,90 %	100,00 %
Gebührenunter-/überdeckung	0,00	- 47.455,54 ¹	0,00
gesamt			
- aus Bka/ Plan	- 47.587,04	- 139.412,52	+ 14.008,77
- aus Vortrag Vorjahre	+ 47.587,04	+ 91.330,27	- 14.008,77

1 Differenz entsteht aus Rundungen im Excel

Die Stadt Eberswalde erhebt zur Deckung der Kosten der kostenrechnenden Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG). Diese Benutzungsgebühren stellen das Entgelt für die von der Stadt Eberswalde gebotenen Leistungen dar. Die Gebührenkalkulation ist spätestens alle 2 Jahre durchzuführen. Dabei ist das Gebot der Kostendeckung gemäß § 6 KAG Abs. 1 KAG zu beachten. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Die Betriebskostenabrechnung 2021 für die Straßenreinigung zeigte Kosten von 1,79 EUR je Veranlagungsmeter für 2021 und nach Vortrag der noch vorhandenen Überschüsse aus den Vorjahren noch umlagefähigen Kosten von 1,73 EUR je Veranlagungsmeter. Diese liegen noch im Rahmen der Plankalkulation mit 1,75 EUR je Veranlagungsmeter. Dabei wurden mit dieser Betriebskostenabrechnung weitestgehend alle noch vorhandenen Überschüsse der Vorjahre (bis auf einen Rest von 3.068,84 EUR) abgebaut.

Im Winterdienst entstanden in den Jahren 2017 und 2018 erstmals Defizite, welche in den Folgejahren über die Gebühr wieder gedeckt werden mussten. Weiterhin wurden

mit der Betriebskostenabrechnung 2021 erstmals die benötigten Fahrzeugkosten für den manuellen Winterdienst miterfasst. Daraus ergaben sich Kosten von 1,10 EUR je Veranlagungsmeter für 2021 und nach Vortrag der noch vorhandenen Überschüsse aus den Vorjahren noch umlagefähige Kosten i.H.v. 0,63 EUR je Veranlagungsmeter, die mit der kalkulierten Gebühr von 0,39 EUR je Veranlagungsmeter nicht mehr zu decken waren. Mit der Betriebskostenabrechnung 2021 wurden alle noch vorhandenen Überschüsse aus den Vorjahren abgebaut.

Auch für das Jahr 2022 wird aufgrund der allgemeinen Preisentwicklungen durch den Krieg in der Ukraine und im Besonderen die damit einhergehenden steigenden Energiekosten in beiden Bereichen mit einer Kostenunterdeckung gerechnet.

Da die gebührenreduzierenden Überschüsse der Vorjahre spätestens mit der Betriebskostenabrechnung 2022 aufgebraucht sein werden, wurden die zu erwartenden Kostenunterdeckungen in der Plankalkulation 2023/24 gebührenerhöhend berücksichtigt. Lt. § 6 Abs. 2, Satz 2 KAG können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Mit der Plankalkulation wurden die zu erwartenden Kostenunterdeckungen somit auch auf 2 Kalkulationszeiträume aufgeteilt, um die zu erwartende Gebührenerhöhung etwas abzufedern.

Trotzdem ergaben sich nach der Kalkulation nachfolgende kalkulierte Gebührensätze:

a) Reinigungszone I (Winterdienst)	0,96 EUR
b) Reinigungszone II (Straßenreinigung)	1,99 EUR
c) Reinigungszone III (Straßenreinigung und Winterdienst)	2,95 EUR

In der Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2022 wurden diese Gebühren mit Beschluss-Nr. 35/345/22 mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen sowie die Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2020 und 2021 für Straßenreinigung und Winterdienst zustimmend zur Kenntnis genommen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Am 01.01.2014 übernahm die Stadt Eberswalde den Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die Berechnung der Gebühren und den Gebühreneinzug. Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem ZWA zum Betrieb der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 10.02.2010 wurde zum 31.12.2013 beendet. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dieser Änderung am 26.09.2013 mit dem Beschluss Nr. 49/524/13 zu.

Im Jahr 2022 erfolgte die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen für das Jahr 2020 und 2021. Zum Vergleich wird die Plankalkulation 2021/2022 noch einmal mit dargestellt, die bereits 2020 erstellt wurde.

	Bka 2020 EUR	Bka 2021 EUR	2021/2022 EUR
Erträge	345.055,19	398.331,58	340.000,00
Gesamtaufwand	342.896,10	319.838,06	365.550,25
darunter			
Niederschlags- wasserabgabe	75.025,86	74.061,38	82.000,00
Personalaufwand	71.665,25	74.303,14	79.495,43
kalkulatorische Abschreibungen	55.761,29	57.917,41	55.573,02
kalkulatorischer Zinsaufwand	41.384,90	47.057,30	39.952,71
Ergebnis	2.359,09	78.493,52	-25.550,25
Maßstabseinheiten (lt. Satzung)	51.348	54.048	51.124
Kosten je Maßstabseinheit	6,67	5,92	7,15
Gebühr je Maßstabseinheit (lt. Satzung)	6,72	7,37	7,37
Kostendeckungs- grad in %	100,69	124,54	93,01
Vortrag aus Vorjahren	-10.676,72	-10.080,51	-11.260,05
Kosten je Maßstabseinheit nach Nach- bzw. Plankalkulation	6,88	6,10	7,37
Unter-/Überdeckung je Maßstabseinheit	-0,16	1,27	0,00
Kostendeckungs- grad in % nach Nachkalkulation	97,65	120,74	100,00

Den Umgang mit entstandenen Gebührenüberschüssen bzw. -zuschüssen regelt § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG. Danach müssen Kostenüberdeckungen immer ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Bei der Plankalkulation für 2019 und 2020 wurde eingeschätzt, dass eine Gebühr i.H.v. 6,72 EUR pro Maßstabseinheit für die Kostendeckung benötigt wird. Aufgrund dessen wurde am 25.10.2018 von der Stadtverordnetenversammlung mit dem Beschluss Nr. 42/358/18 die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung mit einer Erhöhung der Gebühr auf 6,72 EUR je Maßstabseinheit beschlossen, die am 01.01.2019 in Kraft trat.

Das Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2019 wies dann schon jährliche Kosten i.H.v. 6,95 EUR je Maßstabseinheit aus. Auch das Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2020 wies unter Beachtung der Vorträge aus Vorjahren jährliche Kosten i.H.v. 6,88 EUR je Maßstabseinheit aus. Die jährlichen Kosten waren somit durch die Gebühr erneut nicht mehr gedeckt.

Bei der Plankalkulation für 2021 und 2022 wurde eingeschätzt, dass eine Gebühr i.H.v. 7,37 EUR pro Maßstabseinheit für die Kostendeckung benötigt wird. Die Ursachen für die Kostenerhöhung sind u.a. in dem erhöhten Instandhaltungsbedarf an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen wie z.B. der notwendigen Erneuerung von Sandfängen (Forsthaus, Feuerwache), den gestiegenen Sachkosten und Personalkosten und den Defiziten der vorangegangenen Jahre zu sehen.

Aufgrund dessen wurde am 29.10.2020 von der Stadtverordnetenversammlung mit dem Beschluss Nr. 14/145/20 die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung mit einer Erhöhung der Gebühr auf 7,37 EUR je Maßstabseinheit beschlossen, die am 01.01.2021 in Kraft trat. Die geringeren Kosten im Jahr 2021 sind vor allem darauf zurückzuführen, dass weniger als geplant für die Instandhaltung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen verausgabt wurde. Es besteht jedoch weiterhin ein hoher Bedarf. Deshalb wurden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet.

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022/2023 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2021 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Beschluss-Nr. 25/262/21). Die beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022/2023 enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Veröffentlichung erfolgte in den Amtsblättern für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- Ausgabe Nr. 12/2021 vom 29.12.2021, Ausgabe Nr. 1/2022 vom 19.01.2022 und Ausgabe Nr. 02/2022 vom 23.02.2022 Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wurde auf eine öffentliche Auslegung verzichtet. und stattdessen ein unbefristetes Einsichtsrecht in die Beschlussvorlagen zur Haushaltssatzung gewährt.

Folgende Haushaltssatzung wurde für 2022 beschlossen:

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	86.561.560,00 EUR
ordentliche Aufwendungen	91.045.805,00 EUR
außerordentliche Erträge	1.115.000,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	915.100,00 EUR

Finanzhaushalt

Einzahlungen	91.383.833,00 EUR
Auszahlungen	104.642.230,00 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	81.604.633,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.980.715,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.779.200,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.431.515,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	230.000,00 EUR
Kredite	0,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	1.400.000,00 EUR

Eine Nachtragssatzung wurde 2022 nicht erlassen.

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

5. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung des Kämmers. Der Kämmerer hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2022 am 09.02.2024 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Im Vorfeld wurden durch das Rechnungsprüfungsamt bereits von der Kämmerei fertiggestellte Unterlagen begleitend geprüft.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses mit den in § 82 Abs. 2 BbgKVerf festgelegten Anlagen.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Rechenschaftsbericht.

Als Anlagen sind beizufügen.

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht und
5. der Beteiligungsbericht

Der Bürgermeister hat dem Rechnungsprüfungsamt in einer Vollständigkeitserklärung vom 16.04.2024 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss 2022 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Vollständigkeitserklärung liegt als Anlage dem Jahresabschluss 2022 bei.

Die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss soll entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen. Nach der Einführung des doppischen Buchführungssystems und des damit erhöhten Arbeitsaufkommens konnte dieser Termin seitdem nicht eingehalten werden, aber es ist inzwischen gelungen, den Rückstand schrittweise aufzuholen.

5.2 Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Entsprechend § 83 Abs. 1 BbgKVerf ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Unternehmen, an denen die Gemeinde beherrschend oder mindestens maßgeblich beteiligt ist, sowie mit den unter Ziffer 3 benannten Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, zu konsolidieren.

Der Gesamtabschluss war gemäß § 141 Abs. 19 BbgKVerf erstmals spätestens für das zweite auf das Umstellungsjahr folgende Haushaltsjahr zu erstellen. Da die Stadt Eberswalde an hier aufgeführten Unternehmen beteiligt ist, bestand die rechtliche Verpflichtung, einen Gesamtabschluss erstmalig für das Jahr 2013 aufzustellen. Dann hätte entsprechend § 104 BbgKVerf und § 10 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde ebenso wie für den Jahresabschluss eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt und die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen müssen. Zwischenzeitlich war aufgrund der vorgesehenen Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg eine Fristverlängerung für die Erstellung des Gesamtabchlusses vorgesehen, die mit der Rücknahme des Gesetzentwurfes nicht in Kraft trat. Deshalb hatte die Stadt Eberswalde an der Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2013 gearbeitet.

Am 15.10.2018 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene in Kraft. Dort ist im Artikel 3 die Änderung des § 141 der BbgKVerf dahingehend erfolgt, dass der Gesamtabschluss gemäß § 83 BbgKVerf erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen ist.

Entsprechend dem Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05.03.2024, Artikel 1 BbgKVerf § 81 Abs. 9, kann jetzt die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, dass auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet wird oder eigene Vorgaben zur Art oder zum Umfang der Aufstellung beschließen.

5.3 Prüfung der Ergebnisrechnung

Entsprechend § 54 Abs. 1 der KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind gemäß dem § 54 Abs. 2 KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen. In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022 zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	97.214.031,11 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	109.428,25 EUR
+ Außerordentliche Erträge	682.048,59 EUR
Erträge insgesamt	98.005.507,95 EUR
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	93.326.581,51 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	69.728,93 EUR
+ Außerordentliche Aufwendungen	25.796,33 EUR
Aufwendungen insgesamt	93.422.106,77 EUR
Gesamtüberschuss	+ 4.583.401,18 EUR

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022 wurde entsprechend Punkt 5.8 Muster zu § 54 KomHKV ordnungsgemäß aufgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses wurden berücksichtigt.

Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Überschuss i.H.v. 4.583.401,18 EUR ab, wobei die Haushaltsplanung ein Defizit i.H.v. 4.284.245,00 EUR aufwies. Der fortgeschriebene Ansatz wies ein Defizit i.H.v. 6.377.944,61 EUR auf.

5.4 Prüfung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 55 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen. Sie ist entsprechend § 5 KomHKV in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gegliedert.

Durch die Auflistung des Bestandes an Zahlungsmitteln vermittelt die Finanzrechnung ein Bild über die tatsächliche Finanz- und Liquiditätslage der Stadt.

Die von der Stadt Eberswalde erstellte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2022 zeigt folgendes Bild:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.668.261,14 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	85.597.241,27 EUR
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 5.071.019,87 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.150.356,15 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.595.003,53 EUR
= Saldo aus Investitionstätigkeit	./ 2.444.647,38 EUR
= Finanzmittelfehlbetrag	+ 2.626.372,49 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	230.000,00 EUR
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	./ 230.000,00 EUR
= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	+ 2.396.372,49 EUR

+ Bestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2022	54.750.234,90 EUR
+ Bestand an fremden Zahlungsmitteln	./ 109.230,50 EUR
Bestand an Zahlungsmitteln am 31.12.2022	57.037.376,89 EUR

Laut § 40 KomHKV sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Nach der Verbuchung eventueller Differenzen werden die Konten für die liquiden Mittel abgeschlossen sowie der Saldo der Finanzrechnung festgestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz auszuweisen.

Der Kassenistbestand am 31.12.2022 setzt sich aus folgenden Konten der Stadt zusammen:

1.	ZW 70	Barkasse	5.000,00 EUR
2.	ZW 10	Sparkasse Barnim (laufendes Konto)	9.520.138,93 EUR
3.	ZW 11	Sparkasse Barnim (Geldmarktkonto Kommunal)	1.281.754,43 EUR
4.	ZW 13	Deutsche Kreditbank AG (laufendes Konto)	4.399,16 EUR
6.	ZW 18	Sparkasse Barnim (Verwarn- und Bußgelder)	340.851,33 EUR
8.	ZW 20	Dt. Kreditbank AG (Termingeld)	5.058.280,66 EUR
9.	ZW 30	Dt. Kreditbank (Termingeld)	10.135.645,25 EUR
10.	ZW 31	Dt. Kreditbank (Termingeld)	10.047.540,87 EUR
11.	ZW 32	Sparkasse Barnim (Festzinssparbuch)	1.015.168,72 EUR
12.	ZW 33	DekaBank Depot (Festzinsanleihe)	5.000.000,00 EUR
13.	ZW 34	DekaBank (Festzinsanleihe)	5.000.000,00 EUR
14.	ZW 41	Sparkasse Barnim (Kreditkarten)	33.312,59 EUR
15.	ZW 54	Sparkasse Barnim (Brücke Altes Heizwerk)	157.640,15 EUR

16.	ZW 55	Sparkasse Barnim (Fahrradparkhaus)	133.828,03 EUR
17.	ZW 56	Sparkasse Barnim (Lückenschluss Stadtschleuse)	238.203,42 EUR
18.	ZW 60	Sparkasse Barnim (Märkische Heide)	513.161,41 EUR
19.	ZW 61	Sparkasse Barnim (SUW-Projekt-Integration)	396.846,52 EUR
20.	ZW 62	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/ Sondervermögen)	271.934,73 EUR
21.	ZW 63	Sparkasse Barnim (Sanierung/ Sondervermögen)	3.900.000,00 EUR
22.	ZW 64	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/ Aufwertung)	1.462.403,79 EUR
23.	ZW 65	Sparkasse Barnim (Infrastruktur Rückbau)	637.912,93 EUR
24.	ZW 66	Sparkasse Barnim (Soziale Stadt)	1.456.627,08 EUR
25.	ZW 67	Sparkasse Barnim (BHB GS NESUR Inklusion)	164.883,29 EUR
26.	ZW 72	Sparkasse Barnim (Kassenautomat)	250.137,17 EUR
27.	ZW 74	Sparkasse Barnim (Mietkaution)	11.706,43 EUR
Summe			<u>57.037.376,89 EUR</u>

Der Kassenistbestand ist durch Bankkontenbestände nachweislich belegt. Die Anzahl der Bankverbindungen sowie die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind nach Wirtschaftlichkeitsaspekten auf die notwendige Anzahl bzw. Höhe beschränkt.

6. Prüfung der Bilanz

6.1 Inventur

Entsprechend § 35 Abs. 1 KomHKV hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen (Inventar).

Die Erfassung des Inventars ist in der Inventurrichtlinie der Stadt Eberswalde vom 15.12.2014 geregelt. Sie soll gewährleisten, dass die Erfassung des Vermögens und der Schulden in der Stadt einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfolgt. Sie bildet damit die Grundlage der Inventur. Die Anlagenbuchhaltung wird in der Kämmerei geführt. Jedes Amt hat einen oder mehrere Inventarverantwortliche.

Die Prüfung der Inventurunterlagen ergab, dass im Wesentlichen für alle geprüften Inventurfelder Inventurunterlagen vorlagen.

Nur eine fachgerechte Inventur der Kunstgegenstände im Depot des Museums konnte bisher weder zur Eröffnungsbilanz noch zu einem der folgenden Jahresabschlüsse vorgenommen werden. Im Depot des Museums, in dem nicht ausgestellte Bestände gelagert und verwahrt wurden, wurde 2014 an Teilen des Inventars Schimmelpilzbefall festgestellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für den nachweislich vorhandenen Schimmelpilzbefall hauptsächlich die klimatischen Bedingungen in den Räumlichkeiten verantwortlich waren. Deshalb wurde nach neuen Räumlichkeiten für das Museumsdepot gesucht und mit deren Instandsetzung begonnen. Im Juli 2017 erfolgte außerdem eine Auftragsvergabe für die Erfassung des musealen Sammlungsgutes im Depot an eine Kunsthistorikerin. Damit wurde die bereits durch die Museumsmitarbeiterinnen begonnene fachgerechte Erfassung gemeinsam mit diesen fortgesetzt. Diese war sehr aufwändig, da ein Teil der Museumsgüter bereits Schaden genommen hatte und jedes Museumsgut auf Schäden und auch Schädlingsbefall untersucht werden musste. Außerdem musste eine Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden, weil ein Teil der Sammlungsobjekte aus organischen Materialien von Schadinsekten befallen war. Inzwischen ist die fachgerechte Erfassung abgeschlossen und es bestehen komplette Bestandslisten, die bei „museum-digital“ eingepflegt werden.

Für die Instandsetzung der vorgesehenen Räumlichkeiten des Museumsdepots in der Saarstraße wurden in den Jahren 2020 und 2021 je 180.000,00 EUR geplant. Durch den Generalplaner wurde dann jedoch festgestellt, dass ein Teil des Gebäudes so beschädigt ist, dass es als Museumsdepot nicht nutzbar ist. Eine Sanierung des Gebäudes würde Kosten von über 1,5 Mio. EUR verursachen und wäre somit nicht wirtschaftlich. Die gereinigten Objekte mussten deshalb zwischengelagert werden. Im 2. Quartal 2024 ist der Umzug der Museumsgüter in das ehemalige Archiv des Landkreises Barnim vorgesehen.

6.2 Aktiva

Aktiva zeigen die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Verwendung des eingesetzten Kapitals nachweisen.

Bestand am 01.01.2022:	221.179.682,94 EUR
Bestand am 31.12.2022:	227.780.119,95 EUR

6.2.1 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden nach § 2 Nr. 4 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die die Stadt langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung benötigt.

Bestand am 01.01.2022:	162.509.229,46 EUR
Bestand am 31.12.2022:	167.506.720,32 EUR

Das Anlagevermögen gliedert sich in drei Hauptgruppen:

Bestand am 31.12.2022

1. Immaterielle Vermögensgegenstände	254.959,80 EUR
2. Sachanlagevermögen	166.305.689,73 EUR
3. Finanzanlagevermögen	946.070,79 EUR

Die Bilanzposition Sachanlagevermögen insgesamt hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5.018.770,42 EUR erhöht, wobei sich der Teil des Sachanlagevermögens, der die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau umfasst, um 4.236.850,22 EUR reduziert hat. Das bedeutet, dass insgesamt mehr Anlagen im Bau fertiggestellt wurden als neu hinzugekommen sind. Zu den Anlagen im Bau, die fertiggestellt wurden, gehören u.a. die Außenanlagen und das Sozialgebäude der Waldsportanlage, das Fahrradparkhaus und der Erweiterungsbau der Grundschule Finow.

Ebenso kam es durch die im Folgenden erläuterten Zuschreibungen zu einer Erhöhung um 50.849,25 EUR. Unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden wurden in der Eröffnungsbilanz nicht über Rückstellungen berücksichtigt, sondern durch Minderung des Restbuchwertes. Die wertgeminderten Gebäude waren in der Anlage 7 zur Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz unter Angabe der außerordentlichen Wertminderung einzeln aufgeführt. Vom zuständigen Fachamt wurde u.a. bei 10 Kindertagesstätten ein sehr hoher Instandhaltungsrückstau ermittelt. Das führte dazu, dass 7 von den 16 Kindertagesstätteengebäuden in der Eröffnungsbilanz sogar nur mit 1,00 EUR bewertet wurden. Wenn die Instandhaltungsmaßnahmen nachgeholt werden, ist zwingend eine Zuschreibung in dem Umfang vorzunehmen, in dem die

unterlassene Instandhaltung durchgeführt wurde. Dadurch erhöhen sich die Buchwerte wieder. Die im Jahresabschluss 2022 enthaltenen Zuschreibungen an Gebäuden aufgrund nachgeholter unterlassener Instandsetzungen im Jahr 2022 in Höhe von insgesamt 50.849,25 EUR betreffen hauptsächlich die Poratzstraße 75 und die Kita „Haus der fröhlichen Kinder“. Die Prüfung ergab, dass die vorgenommenen Zuschreibungen gerechtfertigt waren.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen ist mit 946.070,79 EUR gleich geblieben.

Die Erläuterungen zu den unterjährigen Veränderungen in den einzelnen Bilanzpositionen sind dem Rechenschaftsbericht nebst Anhang und Anlagen zu entnehmen.

6.2.2 Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen werden nach § 2 Nr. 43 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die keine Rechnungsabgrenzungsposten sind und nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Stadt dauernd zu dienen.

Bestand am 01.01.2022:	58.477.921,91 EUR
Bestand am 31.12.2022:	60.060.856,88 EUR

Der Bestand am 31.12.2022 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorräte	472.073,07 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.551.406,92 EUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	57.037.376,89 EUR

Die Veränderung beim Umlaufvermögen ergibt sich vor allem aus der erheblichen Erhöhung der Guthaben bei Kreditinstituten von 54.750.234,90 EUR um 2.287.141,99 EUR auf 57.037.376,89 EUR.

Auf das Thema Forderungen wird im Punkt 9.4 Forderungsmanagement näher eingegangen.

6.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKV sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bestand am 01.01.2022:	192.531,57 EUR
Bestand am 31.12.2022:	212.542,75 EUR

Dieser Betrag i.H.v. 212.542,75 EUR betrifft die Beamtenbesoldung vom Monat Januar 2023, die bereits Ende Dezember 2022 ausgezahlt wurde, aber dem Haushaltsjahr 2023 zugerechnet werden muss.

6.3 Passiva

Passiva zeigen die Summe aus Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz abgebildet werden und die Herkunft der eingesetzten Mittel nachweisen.

Bestand am 01.01.2022:	221.179.682,94 EUR
Bestand am 31.12.2022:	227.780.119,95 EUR

6.3.1 Eigenkapital

Bestand am 01.01.2022:	75.349.121,42 EUR
Bestand am 31.12.2022:	79.932.522,60 EUR

Das Eigenkapital wird in folgende Bilanzposten untergliedert:

- Basis-Reinvermögen
- Rücklagen aus Überschüssen
- Sonderrücklagen
- Fehlbetragsvortrag

6.3.1.1 Basis-Reinvermögen

Bestand am 01.01.2022:	9.472.613,72 EUR
Bestand am 31.12.2022:	9.472.613,72 EUR

Das Basis-Reinvermögen ergibt sich in der Regel erst- und einmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz durch die Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva. In den Folgejahren ändert sich diese Größe nicht mehr, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz erforderlich sind.

6.3.1.2 Rücklagen aus Überschüssen

Laut § 25 KomHKV hat die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen

Ergebnisses zu bilden. Überschussrücklagen entstehen, wenn am Jahresende die Erträge höher sind als die Aufwendungen und ein Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht erforderlich ist. Die Bildung einer Sonderrücklage aus noch nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ist zulässig.

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2022:	53.865.277,31 EUR
Bestand am 31.12.2022:	57.792.426,23 EUR

Entsprechend § 67 Abs. 7 KomHKV konnte ein in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesener Bestand der allgemeinen Rücklage in der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgewiesen werden, soweit er nicht in anderen Posten zu passivieren ist. Diese Rücklage betrug zur Eröffnungsbilanz 6.637.164,19 EUR.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV in den Jahren 2011 bis 2021 um insgesamt 47.228.113,12 EUR und im Jahr 2022 um 3.927.148,92 EUR, da die Ergebnisrechnungen 2011 bis 2022 jeweils mit einem Überschuss für das ordentliche Ergebnis abschlossen und dieser jeweils der Rücklage zugeführt wurde.

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2022:	11.407.951,76 EUR
Bestand am 31.12.2022:	12.064.204,02 EUR

Die Verwaltung bildete bereits zur Eröffnungsbilanz eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 5.358.384,39 EUR, obwohl dies gemäß § 67 Abs. 7 KomHKV nicht vorgesehen war. Die Begründung der Verwaltung ist ausführlich im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 dargestellt.

Diese Rücklage erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV in den Jahren 2011 bis 2021 um insgesamt 6.049.567,37 EUR und im Jahr 2022 um 656.252,26 EUR, da in allen Jahren ein Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses erzielt und dieser der Rücklage zugeführt wurde.

6.3.1.3 Sonderrücklagen

Bestand am 01.01.2022:	603.278,63 EUR
Bestand am 31.12.2022:	603.278,63 EUR

Die Sonderrücklage besteht seit dem Haushaltsjahr 2016 nur noch aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen. Bei den investiven Schlüsselzuweisungen handelt es sich um zweckgebundene Mittel, die der Eigenkapitalstärkung dienen sollen. Die Stadt Eberswalde hat im Haushaltsjahr 2022 insgesamt eine investive Schlüsselzuweisung i.H.v. 2.191.505,00 EUR erhalten, die vollständig als Sonderposten auf verschiedene Anlagegüter aufgeteilt wurde.

6.3.2 Fehlbetragsvortrag

Bestand am 01.01.2022:	0,00 EUR
Bestand am 31.12.2022:	0,00 EUR

Es bestanden keine Fehlbeträge.

6.3.3 Sonderposten

Bestand am 01.01.2022:	107.608.963,58 EUR
Bestand am 31.12.2022:	109.533.103,59 EUR

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV sind erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse als Sonderposten anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Bei der Einzelfallprüfung von Anlagegütern des Sachanlagevermögens, die mit Zuweisungen, Zuschüssen oder Beiträgen finanziert wurden oder unentgeltlich übergeben wurden, erfolgte parallel die Prüfung der korrekten Bildung bzw. Auflösung des dazugehörigen Sonderpostens.

6.3.3.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

Bestand am 01.01.2022:	95.422.923,63 EUR
Bestand am 31.12.2022:	98.132.897,77 EUR

Zuweisungen der öffentlichen Hand sind Mittel, die der Kommune zur Finanzierung ihrer Aufgaben mit einer bestimmten Zweckbindung gewährt werden.

Die Sonderposten wurden nach Herkunft der Zuweisungen unterteilt:

Sonderposten vom Bund	15.661.075,56 EUR
Sonderposten vom Land	71.828.879,73 EUR
Sonderposten von Gemeinden/Gemeindeverbänden	3.841.277,28 EUR
Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich	1.009.495,20 EUR

Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen
für den kommunalen Mittleistungsanteil 5.792.170,00 EUR

Bei den Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand werden unter anderem die investiven Schlüsselzuweisungen nachgewiesen, die sich im Haushaltsjahr 2022 mit 2.191.505,00 EUR bilanzerhöhend auswirkten. Weitere erhaltene Fördermittel der öffentlichen Hand für Investitionsgüter oder Baumaßnahmen, z.B. für die Außenanlagen und das Sozialgebäude der Waldsportanlage, das Fahrradparkhaus und den Treidelweg „Altes Heizwerk“ führten ebenfalls zu einer Erhöhung.

Unter den Sonderposten von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Zuweisungen vom Landkreis Barnim verbucht.

Die Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten zum größten Teil die Fördermittel vom Arbeitsamt für die Baumaßnahmen anlässlich der Landesgartenschau 2002, die bereits zur Eröffnungsbilanz bestanden und jährlich aufgelöst werden.

Die Auflösung der Sonderposten für die Beschaffung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte entsprechend der Abschreibungstabelle des Landes Brandenburg oder den in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie ausgewiesenen Festlegungen. Beim unbeweglichen Anlagevermögen wird nach abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen unterschieden. Beim abnutzbaren Vermögen erfolgte die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Wertentwicklung des Vermögensgegenstandes. Beim nicht abnutzbaren Vermögen (das betrifft vor allem Grundstücke) erfolgt keine Auflösung des Sonderpostens.

Einzelnachweise über die Veränderungen der Sonderposten liegen vor.

6.3.3.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen

Bestand am 01.01.2022:	9.778.428,06 EUR
Bestand am 31.12.2022:	9.651.654,41 EUR

In dieser Bilanzposition sind u.a. Ausgleichsbeträge, Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge sowie Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Grundstücksanschlussleitungen erfasst. In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.7 ist dazu festgelegt, dass diese Sonderposten über die Nutzungsdauer des zugehörigen Anlagegutes aufgelöst werden.

Stellplatzablösebeiträge, die zur Finanzierung von Parkplätzen oder Einrichtungen des ÖPNV verwendet wurden, werden ebenfalls in dieser Bilanzposition berücksichtigt. Es erfolgte eine Zuordnung zu den mit diesen Beiträgen finanzierten Anlagegütern. Zugänge an Straßenbaubeiträgen und Kostenersatz von Zufahrten und Grundstücksanschlusskosten für die Niederschlagswasserbeseitigung waren im Haushaltsjahr

2022 z.B. aus den Maßnahmen Marienstraße und Bärbel-Wachholz-Weg zu verzeichnen.

Soweit für Grundstücke Beiträge durch die Stadt selbst gezahlt werden, erfolgt keine Aufnahme als Sonderposten.

Das im Bewertungsleitfaden Bbg Pkt. 2.2.8 festgeschriebene Realisationsprinzip wurde beachtet. Das heißt, dass bei der Bildung der Sonderposten nur Beiträge berücksichtigt wurden, die bereits realisiert wurden. Aufgrund von z.B. anhängigen Gerichtsverfahren niedergeschlagene Beiträge werden nicht als Sonderposten erfasst.

6.3.3.3 Sonstige Sonderposten

Bestand am 01.01.2022:	461.568,72 EUR
Bestand am 31.12.2022:	362.419,32 EUR

Unter den sonstigen Sonderposten werden insbesondere Sachspenden und unentgeltliche Übertragungen ausgewiesen.

6.3.3.4 Anzahlungen auf Sonderposten

Bestand am 01.01.2022:	1.946.043,17 EUR
Bestand am 31.12.2022:	1.386.132,09 EUR

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen werden von den Gemeinden Zuwendungen von Dritten in Anspruch genommen oder öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Solange das damit zu finanzierende Anlagevermögen noch nicht aktiviert ist, sich also in der Bilanzposition Anlagen im Bau befindet, müssen die eingegangenen Zuwendungen und Beiträge als Anzahlungen auf Sonderposten gesondert ausgewiesen werden. Erst nach vollständiger oder teilweiser Inbetriebnahme (Aktivierung) des jeweiligen Vermögensgegenstandes werden die Zuwendungen und Beiträge in entsprechender Höhe als Sonderposten unterteilt nach verschiedenen Kontenarten ausgewiesen.

Diese Bilanzposition reduzierte sich einerseits durch die Fertigstellung von Baumaßnahmen, zugleich erhöhte sich diese Bilanzposition wieder durch den Eingang von Fördermitteln.

6.3.4 Rückstellungen

Bestand am 01.01.2022:	28.892.858,26 EUR
Bestand am 31.12.2022:	29.182.869,83 EUR

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

6.3.4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bestand am 01.01.2022:	19.907.269,92 EUR
Bestand am 31.12.2022:	20.661.421,33 EUR

Die in der Bilanz dargestellte Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen der Stadt Eberswalde unterteilt sich in nachfolgende Rückstellungen:

Pensionsrückstellungen	Bestand am 01.01.2022	16.049.339,00 EUR
	Bestand am 31.12.2022	16.579.147,00 EUR
Beihilferückstellungen	Bestand am 01.01.2022	3.818.952,00 EUR
	Bestand am 31.12.2022	3.997.841,00 EUR
Altersteilzeitrückstellungen	Bestand am 01.01.2022	38.978,92 EUR
	Bestand am 31.12.2022	84.433,33 EUR

Pensionsrückstellungen

Die Stadt Eberswalde hat entsprechend § 48 KomHKV und Bewertungsleitfaden Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen des Landes Brandenburg Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) sind.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg wurde die Ermittlung der zu veranschlagenden Verpflichtungen per Gesetz übertragen. Der Versorgungsverband kommt dieser Aufgabe durch die gemeindeindividuelle Erstellung entsprechender Vermerke über die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen nach. Grundlage sind die durch die Gemeinde gemeldeten Daten der Beamten hinsichtlich der Zeiten für Verbeamtung, Dienstbeginn, Dienstzeit, Altersteilzeit und Geburtsdatum.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuarien für den Bilanzstichtag 31.12.2022 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2023, 2024 und 2025 vorgenommen.

Entsprechend der Berechnung der beauftragten Aktuarien des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg musste zum 31.12.2022 eine Rückstellung in Höhe von 16.579.147,00 EUR vorhanden sein. Dies waren rund 12.000,00 EUR

weniger, als noch zum Stichtag 31.12.2021 von den Aktuaren für 2022 prognostiziert wurden und auf dessen Basis auch die Haushaltsplanung vorgenommen worden war. Durch die Stadt Eberswalde wurden den unmittelbaren Pensionsverpflichtungen für aktive Beamte im Jahr 2022 717.254,00 EUR zugeführt. Für die Versorgungsempfänger wurden 187.446,00 EUR in Anspruch genommen.

Der Berechnung wurden die in der Stadt Eberswalde zum Bilanzstichtag geführten 60 aktiven Beamten und 46 Versorgungsempfänger zugrunde gelegt.

Der Kommunale Versorgungsverband empfiehlt generell, aufgrund von Veränderungen durch u.a. die Anhebung der Altersgrenze, die Mitnahme der Ansprüche bei Neuzugängen, das Vorhandensein von Hinterbliebenenansprüchen im Sterbefall, Heirat, Veränderung von Arbeitszeiten und Besoldungserhöhungen über 1,5 % (Berechnungsbasis) bei der Haushaltsplanung immer noch einmal einen Puffer von 5 bis 6 % einzuplanen.

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen

Die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger obliegt entsprechend § 2 Abs. 2 KVBBG ebenfalls dem Kommunalen Versorgungsverband. Insoweit handelt es sich bei den Beihilfeverpflichtungen gegenüber pensionierten Versorgungsempfängern und aktiven Beihilfeberechtigten für die Zeit nach Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen der Gemeinde, für die entsprechende Rückstellungen auszuweisen sind.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung ebenfalls durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2022 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2023, 2024 und 2025 vorgenommen.

Entsprechend der Berechnung der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg musste zum 31.12.2022 eine Rückstellung in Höhe von 3.997.841,00 EUR vorhanden sein. Auch bei der Beihilfe waren dies rund 12.000,00 EUR weniger, als noch zum Stichtag 31.12.2021 von den Aktuaren für 2022 prognostiziert wurden und auf dessen Basis auch die Haushaltsplanung vorgenommen worden war. Im Einzelnen erfolgte bei der Beihilfe keine Inanspruchnahme der Rückstellung für aktive Beamte oder Versorgungsempfänger. Für die aktiven Beamten wurden der Rückstellung jedoch 113.310,00 EUR und für die Versorgungsempfänger 65.579,00 EUR zugeführt.

Rückstellungen für Altersteilzeitverträge

Lt. Bewertungsleitfaden Bbg waren die Altersteilzeitvereinbarungen zu bilanzieren, die per 31.12.2022 mit den Beschäftigten der Stadt Eberswalde abgeschlossen waren.

Die Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt auf der Grundlage der in der Arbeitsphase geschuldeten Entgelte zuzüglich der vom Arbeitgeber zu leistenden

Arbeitgeberanteile und einer entsprechenden Tarifsteigerungsprognose unter Berücksichtigung der jeweiligen Entgeltgruppe, des Stellenanteils und der Dauer der Freistellungsphase zuzüglich des gesetzlichen Aufstockungsbetrages um z.Zt. 20 % der Nettovergütung.

Entsprechend Bewertungsleitfaden Bbg und Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind die Aufstockungsbeträge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung für die gesamte Laufzeit als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren und im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch zu nehmen. Der sog. Erfüllungsrückstand im Blockmodell (d. h. Differenz zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) ist zunächst in der Beschäftigungsphase anzusammeln und in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung zur Bildung der Altersteilzeitrückstellung zum 31.12.2022 in der Stadt Eberswalde ergab nachfolgendes Ergebnis:

Zum Jahresabschluss 2022 bestanden in der Stadt Eberswalde 3 Altersteilzeitverträge. Einer wurde mit einer Laufzeit vom 01.06.2019 bis 31.05.2022, ein zweiter mit einer Laufzeit vom 01.09.2021 bis 31.08.2026 und ein dritter mit einer Laufzeit vom 01.09.2022 bis 31.08.2026 gemäß § 5 Abs.1 Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) abgeschlossen. Danach können Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Sozialgesetzbuch III gestanden haben, Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Beschäftigte erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. Die andere Hälfte des Entgelts fließt in die Rückstellung und wird in der Freistellungsphase rätierlich ausgezahlt.

Die Prüfung der Rückstellungen für die 3 Altersteilzeitverträge zum Jahresabschluss 2022 zeigte, dass in einem Fall die Höhe der Buchungen von Wertguthaben, Inanspruchnahme und Auflösung fehlerhaft waren, da vorgenommene Korrekturen im Personalabrechnungsprogramm von 7/2023 für das Jahr 2020 bei der Berechnung der Rückstellungen keine Berücksichtigung fanden. Da dieser Altersteilzeitvertrag jedoch in 2022 endete und sich damit die Rückstellung für diesen Vertrag mit der Auflösung auf 0,00 EUR beläuft, erfolgte keine Korrektur mehr zum Jahresabschluss 2022. Die Gesamtsumme der Rückstellung der verbleibenden zwei Altersteilzeitverträge wurde richtig mit 84.433,33 EUR gebildet.

Die Differenz von 45.454,41 EUR wurde dem Bestand der Rückstellung vom 01.01.2022 i.H.v. 38.978,92 EUR hinzugefügt und ergibt damit den neuen Bilanzwert zum 31.12.2022.

6.3.4.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bestand am 01.01.2022:	870.507,90 EUR
Bestand am 31.12.2022:	839.213,58 EUR

Die Möglichkeit, Aufwandsrückstellungen zu bilden, ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV nur für die im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung zulässig, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt wird.

Aufwandsrückstellungen beinhalten eine Innenverpflichtung, es bestehen keine direkten Ansprüche Dritter. Mit der Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung erhöhen sich die Aufwendungen des Haushaltsjahres und die entsprechenden Posten der Passivseite der Bilanz. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Liquidität der Kommune wird aber zu diesem Zeitpunkt nicht berührt. Im Folgejahr haben die dann nachgeholt Instandhaltungen keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis mehr.

Die Fachämter wurden von der Kämmerei ergänzend darauf hingewiesen, dass Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dann anzusetzen sind, wenn die Nachholung der Instandhaltung im nachfolgenden Jahr beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Damit verbunden ist, dass die Rückstellungen im folgenden Jahr ausschließlich für den Zweck in Anspruch genommen werden dürfen, für den sie gebildet wurden.

Zum Jahresabschluss 2022 wurden folgende Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden und Anlagen sowie Gemeindestraßen und Plätzen gebildet:

Feuerwehrgebäude Heizung Hauptfeuerwache	190.863,27 EUR
Kita Kinderland, Kita Zwergenland	55.082,09 EUR
Museumsdepot, Adlerapotheke	61.000,00 EUR
Bürgerbildungszentrum, Gebäude FSV Lok in der Alfred-Dengler-Str.	76.763,00 EUR
Gemeindestraßen, Plätze und Niederschlagsentwässerung	271.882,04 EUR
Heizung Bauhof, Verwaltungsgebäude Waldfriedhof	81.805,59 EUR
Gebäude im Zoo	69.702,51 EUR
Familiengarten, Eberkran	<u>32.115,08 EUR</u>
Summe	839.213,58 EUR

Die gebildeten Rückstellungen waren in der Regel durch Einzelmaßnahmen detailliert untersetzt, welche aber nicht von allen Fachämtern auch wertmäßig beziffert wurden. Die Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2023 erfolgte grundsätzlich für die vorgesehenen Einzelmaßnahmen. Soweit keine Inanspruchnahme erfolgte, wurden die Rückstellungen im Haushaltsjahr 2023 aufgelöst.

6.3.4.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bestand am 01.01.2022:	397.129,41 EUR
Bestand am 31.12.2022:	397.129,41 EUR

Für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurden in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für folgende Maßnahmen gebildet:

Märkische Heide	102.000,00 EUR
Ahornstr./Brauereiteich	100.000,00 EUR
Ehemalige Dachpappenfabrik	<u>580.000,00 EUR</u>
Summe	782.000,00 EUR

Die Rückstellung für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurde im Jahr 2011 i.H.v. 73.207,59 EUR in Anspruch genommen, sodass zum 31.12.2011 noch ein Stand von 708.792,41 EUR zu verzeichnen war. Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte keine Inanspruchnahme der Rückstellung, sondern es wurden 134.750,00 EUR zugeführt. Damit betrug der Bestand am 31.12.2012 843.542,41 EUR. Im Haushaltsjahr 2013 wurde die Rückstellung i.H.v. 24.204,60 EUR in Anspruch genommen und i.H.v. 481.978,63 EUR erfolgte eine Zuführung, in der auch die Zuführung für die Maßnahme Hubschrauberlandeplatz i.H.v. 38.957,26 EUR erstmals enthalten war. Da es sich im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2013 bei der Zuführung insgesamt um eine außerplanmäßige Aufwendung handelte, war ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig, der in der Sitzung am 23.10.2014 gefasst wurde. Der Bestand zum 31.12.2013 betrug damit 1.301.316,44 EUR. Im Haushaltsjahr 2014 wurde nur die Rückstellung für die Maßnahme Hubschrauberlandeplatz i.H.v. 38.957,26 EUR in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2015 wurden insgesamt 496.861,83 EUR zugeführt und 1.195,06 EUR in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2016 wurde die Rückstellung insgesamt nicht verändert. Im Haushaltsjahr 2017 wurden 128.000,00 EUR zugeführt und 36.121,60 EUR in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2018 erfolgte eine Inanspruchnahme von insgesamt 577.583,85 EUR und im Haushaltsjahr 2019 wurde die noch vorhandene Rückstellung i.H.v. 875.191,09 EUR für die ehemalige Dachpappenfabrik nach erfolgreicher Beendigung der Maßnahme vollständig aufgelöst. Im Haushaltsjahr 2022 erfolgte keine Veränderung der Rückstellung für die beiden verbleibenden Maßnahmen.

Der Bestand der gesamten Rückstellung für Altlasten zum 31.12.2022 teilt sich wie folgt auf die verschiedenen Maßnahmen auf:

Märkische Heide	257.129,41 EUR
Ahornstr./Brauereiteich	<u>140.000,00 EUR</u>
Summe	397.129,41 EUR

Märkische Heide

Eine erste Maßnahme zur Gefahrenabwehr auf diesem Grundstück wurde im Oktober 2011 eingeleitet. Ein alter oberirdischer Ölabscheider wurde zurückgebaut. Im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass die Altlastensanierung noch umfangreicher ausfallen wird als zur Eröffnungsbilanz angenommen wurde und dringender Handlungsbedarf besteht. Zur Vorbereitung des Abrisses von rund 20 Gebäuden sowie der Entsorgung und Entsiegelung auf der städtischen Konversionsfläche wurden im Mai 2015 eine Bestandserfassung und die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes und im Jahr 2017 das Projektmanagement beauftragt. Die Ausführung des Abrisses und der Entsiegelung wurden ebenfalls im Haushaltsjahr 2017 mit 877.013,46 EUR beauftragt. Zur Beauftragung weiterer Nachtragsleistungen kam es im Jahr 2018.

Die Inanspruchnahme der Rückstellung i.H.v. 133.705,45 EUR im Haushaltsjahr 2018 führte dazu, dass zum Jahresabschluss 2018 noch eine Rückstellung für diesen Zweck von 257.129,41 EUR vorhanden war. Die Gesamtmaßnahme wurde mit Bezahlung der Schlussrechnungen für das Projektmanagement sowie den Abriss und die Entsiegelung im Juli 2019 vorerst abgeschlossen und konnte durch Fördermittel aus verschiedenen Fonds finanziert werden. Allerdings soll die Rückstellung nach Einschätzung des Liegenschaftsamtes weiter bestehen bleiben, da bei den Kleingewässern im Bereich der Märkischen Heide hinsichtlich Altlasten noch Handlungsbedarf besteht.

Ahornstr./Brauers Teich

In diesem Bereich liegen erhebliche Altablagerungen in Form von Hausmüll und Bauschutt vor. Mit Schreiben vom 10.01.2011 wurde vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim festgestellt, dass zwar ein akuter Handlungsbedarf im Rahmen einer unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht besteht, jedoch von der Stadt eine Sanierungsuntersuchung mit dem Ergebnis einer konkreten Sanierungsvorplanung durchzuführen ist. Für diese Leistungen und die anschließende Sanierung wird mit Kosten i.H.v. 100.000,00 EUR gerechnet. Hierbei handelt es sich um grob geschätzte Kosten. Zur Ermittlung der Ursachen für die Gasentwicklung in diesem Gebiet wurden in den Jahren 2015 und 2016 Grundwassermessstellen installiert und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt, wofür Kosten i.H.v. 6.138,97 EUR anfielen. Die Auswahl einer geeigneten Sanierungsmaßnahme soll in enger Abstimmung mit dem Bodenschutzamt des Landkreises Barnim erfolgen. Wann die Inanspruchnahme der Rückstellung für diese Maßnahme erfolgen wird ist dementsprechend noch nicht abzusehen. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung für dieses Gelände erfolgte in den Haushaltsjahren 2011 bis 2022 nicht.

Rückstellungen sind nach § 48 KomHKV aufzulösen, wenn und soweit der Grund für die Bildung entfallen ist. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 ist festzustellen, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung für die Maßnahmen Märkische Heide

und Ahornstr./Brauers Teich weiterhin besteht und damit eine Auflösung zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Einschätzung des Liegenschaftsamtes nicht in Betracht kommt.

6.3.4.4 Sonstige Rückstellungen

Bestand am 01.01.2022:	7.717.951,03 EUR
Bestand am 31.12.2022:	7.285.105,51 EUR

Unter der Bilanzposition Sonstige Rückstellungen sind folgende Rückstellungen zusammengefasst worden:

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	1.548.328,00 EUR
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus	
• Bürgschaften	4.486.800,00 EUR
• anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 EUR
• weitere ungewisse Verpflichtungen	0,00 EUR
- Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge	995.699,63 EUR
- Rückstellung für zukünftiger Aufwand Ablösebetrag Lärmschutzwand	67.627,79 EUR
- Rückstellungen für Restitution	42.052,90 EUR
- Rückstellungen für drohende Verluste aus Verkaufsrechten von Erbbaurechtsverträgen	0,00 EUR
- Rückstellungen für zukünftigen Aufwand aus Einnahmen für Grundstücke nach Sachenbereinigungsgesetz (Erbbauzins)	5.084,31 EUR
- Rückstellungen für zukünftigen Aufwand aus Einnahmen für Grundstücke nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz (Pacht)	139.512,88 EUR
- Rückstellungen für Erstattung aus eingenommenen Verkaufserlösen aus Investitionsvorrangverfahren	0,00 EUR
- Rückstellungen für Gebührenüberdeckung (Straßenreinigung)	0,00 EUR

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, wenn mit einer künftigen Inanspruchnahme der Gemeinde aus Forderungen der Kreis- oder Gewerbesteuerumlage zu rechnen ist. Diese Rückstellungen können für Steuermehr- oder Steuerminder-einnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs anfallen.

Zum Jahresabschluss 2021 wurde die noch vorhandene Rückstellung i.H.v. 1.432.000,00 EUR, welche für die erhöhte Kreisumlage im Jahr 2021 gebildet wurde, in voller Höhe in Anspruch genommen. Weiterhin wurde im Jahr 2021 aufgrund einer erwarteten höheren Steuerkraft für eine zu erwartende erhöhte Kreisumlage im Jahr

2023 der Rückstellung 1.548.328,00 EUR zugeführt. Diese bildete den Bestand lt. Bilanz zum Jahresabschluss 2021.

Im Haushaltsplan 2023 wurde von einer Kreisumlage i.H.v. 24.791.000,00 EUR ausgegangen. Nach einer Neuberechnung der Steuerkraft lt. Orientierungsdaten des Ministeriums der Finanzen vom 15.08.2022 und einer Senkung des Prozentsatzes der Kreisumlage von 43,81 % auf 42 % war nunmehr von einer Kreisumlage für 2023 von 26.339.328,31 EUR auszugehen. Über die Differenz i.H.v. 1.548.328,00 EUR wurde daher zum Jahresabschluss 2021 eine Rückstellung gebildet. Für den Jahresabschluss 2022 ergaben sich daraus keine Veränderungen.

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften wurde durch die Stadt Eberswalde im Jahr 2012 eine Rückstellung i.H.v. 1,99 Mio. EUR gebildet. Durch die Beteiligungsverwaltung wurde dies damit begründet, dass gemäß dem Bericht des Geschäftsführers der Technischen Werke Eberswalde GmbH (TWE) vom Mai 2012 im Finanzausschuss der TWE im Haushaltsjahr 2019 wegen mangelnder Liquidität die Insolvenz gedroht hätte. Im Insolvenzfall hätte die Stadt Eberswalde dann die ausgereichten Bürgschaften an die KfW-Bank und die Sparkasse Barnim i.H.v. 3,75 Mio. EUR sowie Fördermittel einschließlich Zinsen i.H.v. 3,26 Mio. EUR, in der Summe somit 7,01 Mio. EUR zurückzahlen müssen. Bereits im Haushaltsplan 2012 wurde daher die Bildung der Rückstellung i.H.v. 1,00 Mio. EUR geplant. Mit den Haushaltsplanungen bis einschließlich 2017 sollte diese Rückstellung den Betrag von 5,386 Mio. EUR erreichen. Die fehlenden 1,624 Mio. EUR sollten aus den Jahresüberschüssen 2012 und 2013 gebildet werden. Aus diesem Grund wurden der Rückstellung zum Jahresabschluss 2012 weitere 990.000,00 EUR zugeführt. Im Jahr 2013 wurde eine Zuführung i.H.v. 386.000,00 EUR geplant. Die endgültige Zuführung betrug 990.000,00 EUR mehr als geplant, also insgesamt 1,376 Mio. EUR. Die Bildung dieser Rückstellung im Rahmen der Budgetregeln wurde den Abgeordneten im Hauptausschuss am 14.03.2013 zur Kenntnis gegeben, wobei dort von einer jährlich angestrebten zusätzlichen Zuführung i.H.v. 900.000,00 EUR ausgegangen wurde, um die vorhandene Lücke zu schließen. Im Jahr 2014 wurden zusätzlich zu der geplanten Rückstellung i.H.v. 1,00 Mio. EUR aus geplanten Zuschüssen weitere 100.000,00 EUR und aus Überschüssen 890.000,00 EUR zugeführt. In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 wurden bereits weitere Rückstellungen i.H.v. 672.800,00 EUR und 125.000,00 EUR geplant. Diese wurden den Rückstellungen zu den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 auch zugeführt. Damit betrug die Rückstellung zum Jahresabschluss 2016 für diesen Zweck 6.153.800,00 EUR. Somit konnten bis zum Jahresabschluss 2016 mehr Rückstellungen als geplant realisiert werden.

Um der drohenden Insolvenz der TWE entgegenzutreten, fasste die Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2013 den Beschluss Nr. 50/535/13. Mit diesem wurde beschlossen, jeweils mit der Aufstellung eines neuen Haushaltes, frühestens jedoch mit dem Haushalt 2015, über eine Ausgleichszahlung der Stadt Eberswalde an die TWE für den Betrieb des Freizeitbades „baff“ zu entscheiden. Ein Anspruch seitens der TWE auf die Gewährung einer Ausgleichszahlung besteht jedoch nicht. Mit den

Haushaltsplänen seit 2015 wurden jährlich Ausgleichszahlungen an die TWE i.H.v. je 1,00 Mio. EUR beschlossen und in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet.

Die Rückstellungen können jederzeit ganz oder teilweise aufgelöst werden, wenn sich die wirtschaftliche Lage der Technischen Werke signifikant bessert oder die Stadt weiterhin den Technischen Werken einen Zuschuss zum Ausgleich der allgemeinen Verluste zur Einstellung in die Kapitalrücklage der Technischen Werke zahlt. Je nach Höhe der gezahlten Ausgleichsbeiträge sind die Rückstellungen dann schrittweise entsprechend der noch verbleibenden Bürgschafts- und Fördermittelrückzahlungsverpflichtungen aufzulösen. Nach dem jetzigen Erkenntnisstand würde sich nach Zahlung der Ausgleichszahlungen eine drohende Insolvenz vom Jahr 2021 auf das Jahr 2024 verschieben. Nach Auflösung der Rückstellungen im Jahr 2017 i.H.v. 694.000,00 EUR und im Jahr 2018 i.H.v. 839.000,00 EUR standen dann den bisher gebildeten Rückstellungen per 01.01.2020 i.H.v. 4.620.800,00 EUR im Jahr 2023 nur noch Verpflichtungen aus Bürgschaften und Fördermittelrückzahlungen i.H.v. 3.607.131,00 EUR gegenüber.

Zum Jahresabschluss 2020 wurde nach intensiver Diskussion zwischen der Kämmerei und der Beteiligungsverwaltung unter Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes entschieden, die bisherige Methodik zur Ermittlung der Rückstellungshöhe umzustellen. Die bisherige Methodik stellte auf ein in der Zukunft liegendes mögliches Insolvenzjahr ab. So wurde z.B. für das Jahr 2018 unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen und vorhandenen Liquidität der TWE als mögliches Insolvenzjahr das Jahr 2022 bestimmt und die Höhe der Rückstellung auf die Restschuld und Fördermittelrückzahlung im Jahr 2022, in diesem Fall 3.607.131,00 EUR, abgestellt. Mit dem Jahresabschluss 2020 erfolgte bis 2021 eine sukzessive Umstellung des Rückstellungswertes auf die Restschuld und Fördermittelrückzahlung im jeweiligen Jahr des Jahresabschlusses. Da diese Werte sowohl 2020 als auch 2021 noch höher waren als der in der Rückstellung liegende Betrag, wurde von einer weiteren Auflösung zu diesen beiden Jahresabschlüssen abgesehen. Erst mit dem Jahresabschluss 2022 war eine weitere Auflösung von 134.722,00 EUR dann möglich.

Die Prüfung ergab, dass zum Jahresabschluss 2022 nur eine Auflösung von 134.000,00 EUR getätigt wurde, sodass der Rückstellungsbetrag zum 31.12.2022 jetzt 4.486.800,00 EUR beträgt. Die eingegangenen Verpflichtungen der Stadt belaufen sich dagegen zum Jahresabschluss 2022 nur noch auf 4.486.078,00 EUR.

Zum Jahresabschluss 2020 wurden der Rücklage weitere 517.000,00 EUR zugeführt. Dies begründet sich in der weltweit aufgetretenen Corona-Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen. Das Sportzentrum Westend mit der Schwimmhalle musste am 18.03.2020 zunächst auf unbestimmte Zeit geschlossen werden. Unter strengen Auflagen wurde der Betrieb des Schwimmbades am 01.09.2020 wiederaufgenommen. Am 02.11.2020 musste das gesamte Sportzentrum jedoch erneut schließen. Während der ersten coronabedingten Schließung in 2020 wurde die beantragte Kurzarbeit abgelehnt. Anderweitige aufgelegte staatliche Corona-Soforthilfen konnten durch die TWE u.a. aufgrund der 100%-igen kommunalen

Anteilseignerschaft sowie bestimmten damit zusammenhängenden Auflagen und abzugebenden Erklärungen nicht in Anspruch genommen werden. Für die zweite coronabedingte Schließung in 2020 wurden die Regelungen für Kurzarbeit und staatliche Soforthilfen ausgeweitet. Daraufhin hat die TWE sowohl Kurzarbeit als auch Soforthilfen wiederholt beantragt, welche dieses Mal letztlich gewährt wurden. Dennoch ergab sich aus einer ersten Hochrechnung für das Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 ein coronabedingter Fehlbetrag bei der TWE aus dem Betrieb des Schwimmbades in Höhe von ca. 517.000 Euro. Die genaue Höhe konnte durch die TWE erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ermittelt werden. Für den durch den Betrieb des Schwimmbades bei der TWE im Geschäftsjahr 2020 entstandenen coronabedingten Fehlbetrag sollte eine auf dem Betrauungsakt basierende weitere Ausgleichszahlung (Sonderausgleichszahlung) in 2021 von der Stadt Eberswalde (Stadt) in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet werden. Daher wurde hierfür eine Rückstellung in Höhe von 517.000 Euro gebildet. Dazu wurde ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 23.03.2021 mit Beschlussnummer 18/182/21 herbeigeführt. Letztlich entstand bei der TWE im Geschäftsjahr 2020 neben dem „normalen“ Fehlbetrag aus dem Betrieb des Schwimmbades ein zusätzlicher coronabedingter Fehlbetrag in realer Höhe von 395.000,00 EUR. Dieser Fehlbetrag wurde durch die Inanspruchnahme der Rückstellung geleistet und der Differenzbetrag von 122.000,00 EUR ertragswirksam im Haushaltsjahr 2021 aufgelöst.

Im Jahr 2021 konnte der Betrieb der Schwimmhalle weiterhin coronabedingt nur eingeschränkt und unter Auflagen durchgeführt werden. Dadurch entstand wiederum ein zusätzlicher coronabedingter Fehlbetrag. Ebenso wie im Vorjahr wurde hierfür mit Beschluss des Hauptausschusses (Beschluss-Nr. H 197/31/22) zum Jahresabschluss eine Rückstellung i.H.v. 500.000,00 EUR gebildet, welche dann im Haushaltsjahr 2022 wieder aufgelöst und durch eine auf dem Betrauungsakt basierende weitere Ausgleichszahlung (Sonderausgleichszahlung) in 2022 von der Stadt Eberswalde in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet werden soll. Die reale Höhe des coronabedingten Fehlbetrages für das Jahr 2021 für den Betrieb der Schwimmhalle wurde von der TWE mit 417.000,00 EUR angegeben, sodass sich letztendlich auch hier ein Differenzbetrag von 83.000,00 EUR ergibt, der dann zum Jahresabschluss 2022 ertragswirksam aufgelöst werden sollte. Die Prüfung ergab, dass diese Buchung zum Jahresabschluss 2022 auch tatsächlich erfolgt ist.

Weiterhin wurde zum Jahresabschluss 2021 eine neue Rückstellung für weitere ungewisse Verpflichtungen des Budgets 02.21 i.H.v. 9.352,68 EUR gebildet. Der Grund für diese Bildung ist die Nichtdurchführung von Bildungstagen der Bundesfreiwilligendienstleistenden im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie. Diese Bildungstage sind aufgrund der Vereinbarungen mit den Bundesfreiwilligendienstleistenden verpflichtend durchzuführen, um so eine mögliche Rückzahlung des Zuschusses zu den Bildungstagen (Bildungspauschale) zu vermeiden. Da jedoch einige Bundesfreiwilligendienstleistende zum Jahresabschluss 2021 bereits ausgeschieden waren bzw. Anfang 2022 ausscheiden sollten, konnten durch diese die

Bildungstage nicht wie geplant im Jahr 2022 nachgeholt werden. Daher ist mit einer Rückforderung der Bildungspauschale seitens des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Bafza) nach der Endabrechnung des Freiwilligendienstes im Jahr 2022 zu rechnen. Eine Hochrechnung im Fachamt ergab den möglichen Rückzahlungsbetrag i.H.v. 9.352,58 EUR. Tatsächlich mussten im Jahr 2022 jedoch nur 156,60 EUR zurückgezahlt werden. Der Restbetrag i.H.v. 9.196,08 EUR wurde aufgelöst.

Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge sind zu bilden, weil von den Beschäftigten im jeweiligen Haushaltsjahr mehr Arbeitsleistung erbracht wird als für das Beschäftigungsverhältnis vereinbart ist. Die Erhebung erfolgt nach Durchschnittswerten, eine Einzelfallerhebung erfolgt nicht. In die Berechnung der Rückstellung einbezogen werden alle Stellen aus dem Stellenplan unter Berücksichtigung des jeweiligen durchschnittlichen Stundensatzes je Entgeltgruppe.

Zum Jahresabschluss 2022 wurde diese Rückstellung neu berechnet. Im Ergebnis wurde eine Rückstellung für vorhandenen Resturlaub i.H.v. 464.042,89 EUR und eine Rückstellung für Gleitzeit- und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 531.656,74 EUR gebildet, was in der Gesamtsumme den bilanzierten Betrag von 995.699,63,00 EUR ergibt. Insgesamt ergab sich eine Zuführung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub i.H.v. 76.812,03 EUR und eine Zuführung zur Rückstellung für Gleitzeit- und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 137.704,18 EUR.

Wenn die eigentumsrechtliche Zuordnung von Vermögensgegenständen ungeklärt ist und in der vorläufigen Bewirtschaftung oder Veräußerung Überschüsse entstanden sind, so sind diese als Rückstellung zu passivieren. Sie wird aufgelöst, wenn der Vermögensgegenstand der Kommune zugeschlagen wird und in Anspruch genommen, wenn der Eigentümer ermittelt wurde.

In der Stadt Eberswalde bestand für die mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke zum Jahresabschluss 2019 eine Rückstellung i.H.v. 45.097,90 EUR. Bei diesen Erbbaurechtsverträgen mit Restitutionsen hätte eine Auflösung in Höhe von 3.045,00 EUR für die H.-Rau-Str. vorgenommen werden müssen, da hier bereits 2017 ein Verkauf des Grundstückes stattgefunden hat. Nach Rücksprache mit der Kämmerei sollte diese Auflösung mit dem Jahresabschluss 2020 nachgeholt werden. Dies erfolgte jedoch nicht. Es wurde zugesichert, diese zum Jahresabschluss 2021 in Zusammenarbeit mit der Kämmerei zu prüfen und eine Korrektur vorzunehmen. Die Prüfung ergab, dass diese Korrektur mit dem Jahresabschluss 2021 tatsächlich auch vorgenommen wurde und sich der Rückstellungswert auf 42.052,90 EUR verringerte. Im Jahresabschluss 2022 blieb diese Rückstellung dann unverändert bestehen.

Übersichten über ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Erbbaurechts- und Nutzungsverträge sind im Jahresabschluss 2022 enthalten. Diese zeigen, dass sich die in der Übersicht befindlichen Grundstücke mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen gegenüber vom Jahresabschluss 2020 zum Jahresabschluss 2021 von 24

Grundstücken auf 9 Grundstücke verringert hat. Zum Jahresabschluss 2022 ergab sich keine Veränderung. Davon wurden für 4 Grundstücke noch Rückstellungen gebildet. Für die verbliebenen vier Grundstücke wird die Rückstellung vorerst nicht aufgelöst, da noch einzelne Sachverhalte geprüft werden, so lt. Auskunft des Fachamtes die Beantragung eines Negativattestes bei der zuständigen Behörde, da eine mögliche Auflösung der Rückstellung dieses Attest voraussetzt. Auch eine Verjährung der vermögensrechtlichen Ansprüche kommt nach Auffassung des Fachamtes erst dann in Betracht, wenn eine Bescheiderteilung gegenüber dem Berechtigten erfolgte.

Die Rückstellung für Restitutionsen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung) blieb zum Jahresabschluss 2022 mit 5.084,31 EUR gegenüber dem Jahresabschluss 2021 unverändert. Hierbei handelt es sich um einmalige Zahlungen, da die entsprechenden Gebäude auf städtischem Grund und Boden stehen und die Gebäudeeigentümer dafür von 1992 bis 1994 ein Nutzungsentgelt bezahlen mussten. Da diese Grundstücke durch SMAD-Befehl enteignet wurden, droht eine eventuelle Abführung an die Alteigentümer.

Da die Rückstellung für Erbbauzins/Sachenrechtsbereinigung sich letztmalig zum Jahresabschluss 2018 gegenüber dem Jahresabschluss 2017 von 132.820,78 EUR durch entsprechende Erträge aus Erbbauzinsen um 1.629,14 EUR auf 134.449,92 EUR erhöhte, wurde die korrekte Bildung dieser Rückstellung im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt angemahnt, da jährlich Einnahmen aus Erbbauzinsen zu verzeichnen waren.

Mit dem Jahresabschluss 2021 wurde daher eine Zuführung vom Fachamt über die eingenommenen Erbbauzinsen für die Jahre 2019 bis 2021 i.H.v. 5.062,96 EUR vorgenommen. Die Prüfung ergab, dass diese Zuführung korrekt war. Damit erhöht sich der Bestand dieser Rückstellung zum Jahresabschluss 2021 auf 139.512,88 EUR. Im Jahresabschluss 2022 blieb diese Rückstellung dann unverändert bestehen.

Die bereits seit längerer Zeit bestehende Rückstellung Ablösebetrag Lärmschutzwand wurde im Haushaltsjahr 2022 i.H.v. 940,10 EUR für eine Bauwerksprüfung in Anspruch genommen, sodass noch 67.627,79 EUR verbleiben.

Aus der Nachkalkulation der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst für das Haushaltsjahr 2022 ergab sich ein Gebühreuzuschuss für die Straßenreinigung i.H.v. 29.831,83 EUR und für den Winterdienst ein Gebühreuzuschuss i.H.v. 69.311,97 EUR. Für den Zuschuss Straßenreinigung wurde die noch vorhandene Rückstellung aus dem Jahresabschluss 2021 i.H.v. 3.069,05 EUR in Anspruch genommen, sodass sich diese Rückstellung zum Jahresabschluss 2022 nunmehr auf 0,00 EUR beläuft. Für den Winterdienst war die Rückstellung bereits mit dem Jahresabschluss 2021 verbraucht. Aufgrund der hohen Zuschüsse konnten auch keine neuen Rückstellungen gebildet werden.

Die Rückstellung für weitere ungewisse Verpflichtungen betrifft die Trauerhallen der städtischen Friedhöfe. Zum Jahresabschluss 2022 wurde keine neue Rückstellung gebildet, da die Nachkalkulation für die Trauerhallen 2022 ein Defizit von 31.465,32 EUR ergab und sich der Bilanzwert zum 31.12.2021 auf 0,00 EUR belief, sodass keine Inanspruchnahme einer vorhandenen Rückstellung zum Defizitausgleich möglich war.

6.3.5 Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2022:	4.579.394,55 EUR
Bestand am 31.12.2022:	4.417.562,62 EUR

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung einer Kommune zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen muss. Sie sind nach § 50 Abs. 6 KomHKV mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

6.3.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Bestand am 01.01.2022:	3.140.000,00 EUR
Bestand am 31.12.2022:	2.910.000,00 EUR

Zum Beginn des Haushaltsjahres 2022 bestanden 2 Kredite mit einem Schuldenstand von 3.140.000,00 EUR.

Die Kreditaufnahmen erfolgten zum größten Teil Anfang der 90er Jahre. Es wurden mehrere Umschuldungen vorgenommen.

Die Zinssätze variieren zwischen 2,3 % und 2,76 %.

Die Höhe der für die Kredite zu zahlenden Zinsen betrug im Haushaltsjahr 2022 76.733,76 EUR. Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2022 eine Tilgung der Kredite i.H.v. 230.000,00 EUR, sodass zum 31.12.2022 der Schuldenstand bei 2 Krediten auf 2.910.000,00 EUR sank.

6.3.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 01.01.2022:	873.591,73 EUR
Bestand am 31.12.2022:	755.472,64 EUR

Erbrachte Leistungen stellen - auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist - Verbindlichkeiten dar, das heißt, unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen aus vom Vertragspartner bereits erfüllten Umsatzgeschäften auszuweisen, bei denen die eigene Gegenleistung noch aussteht. Umsatzgeschäfte in diesem Sinne sind Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungs-

verträge, Miet- und Pachtverträge (einschließlich Leasingverträge). Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind auch unter diesem Posten auszuweisen, wenn sie langfristig gestundet sind.

Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VB aus L und L) sind folgende Verbindlichkeiten zusammengefasst worden:

- VB aus L und L (Kreditoren)	68.062,45 EUR
- VB aus L und L (u.a. Gewährleistungseinbehalte)	380.449,38 EUR
- VB aus investiven L und L der Budgets 23, 40, 60, 61	<u>306.960,81 EUR</u>
Summe	755.472,64 EUR

Die Verbindlichkeiten beinhalten die zum Jahresabschluss 2022 bestehenden Zahlungsverpflichtungen an Kreditoren i.H.v. 68.062,45 EUR.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Gewährleistungs-, Vertragserfüllungs- und Pflegeeinbehalte i.H.v. 380.449,38 EUR setzen sich aus den zum Jahresabschluss 2022 auf folgenden Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen zusammen:

Verwahrabschnitt 10	Gewährleistungsgarantiebeträge von Baubetrieben	292.224,12 EUR
Verwahrabschnitt 44	Pflege von Grünflächen und Straßenbegleitgrün	74.655,00 EUR
Verwahrabschnitt 83	Gewährleistungseinbehalte Zoo	1.590,26 EUR
Verwahrabschnitt 245	Gewährleistungseinbehalt Grundschule Finow	<u>11.980,00 EUR</u>
Summe		380.449,38 EUR

Die Prüfung ergab Übereinstimmung mit den zum Stichtag des Jahresabschlusses auf den Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen.

Gewährleistungs- und andere Einbehalte werden von der Stadt veranlasst, um die vertragsgemäße Ausführung von Leistungen und die Mängelansprüche sicherzustellen. Dazu werden prozentuale Anteile fälliger Rechnungen des Auftragnehmers entsprechend der Verträge einbehalten und als Verwahrgeld nachgewiesen. Sowohl der Auszahlungsbetrag als auch der -termin stehen in der Regel fest.

Die Verbindlichkeiten aus investiven Lieferungen und Leistungen verschiedener Ämter i.H.v. insgesamt 306.960,81 EUR ergeben sich aus den Beständen auf den entsprechenden Verbindlichkeitsachkonten zum Jahresabschluss 2022.

- Budget 23 Liegenschaftsamt	27,00 EUR
- Budget 40 Amt für Bildung, Jugend und Sport	264.150,31 EUR
- Budget 60 Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft	42.500,00 EUR
- Budget 61 Stadtentwicklungsamt	<u>283,50 EUR</u>
	306.960,81 EUR

Gebildete Verbindlichkeiten führen generell zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses des laufenden Jahres. Wenn die Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, führt dies zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses im Folgejahr.

Die zum Jahresabschluss 2022 bestehenden Verbindlichkeiten aus investiven Lieferungen und Leistungen der Budgets 23, 40, 60 und 61 wurden für die Budgets 60 und 40 in den Inventurunterlagen begründet. Für die Verbindlichkeit des Budgets 23 liegt keine Begründung vor, sodass die Verbindlichkeit zum Jahresabschluss 2023 aufgelöst wird. Die zum Jahresabschluss 2022 bestehende Verbindlichkeit des Budgets 61 ist nicht gerechtfertigt, da die entsprechende Maßnahme bereits abgeschlossen ist und die Schlussrechnung gezahlt wurde. Diese Verbindlichkeit wird ebenfalls zum Jahresabschluss 2023 aufgelöst.

6.3.5.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bestand am 01.01.2022:	15.422,89 EUR
Bestand am 31.12.2022:	0,00 EUR

Unter Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden solche Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen.

6.3.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2022:	550.379,93 EUR
Bestand am 31.12.2022:	750.719,98 EUR

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammelposten, auf dem alle Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die nicht unter die bereits dargestellten Positionen fallen.

In der Stadt Eberswalde sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten u.a. auch die Verbindlichkeiten aus allen übrigen, bisher nicht bei den Rückstellungen, anderen Verbindlichkeiten oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten beachteten Verwahrschnitten i.H.v. 281.018,79 EUR ausgewiesen. Dies waren zum Jahresabschluss 2022 zum größten Teil Verbindlichkeiten auf dem Sammelkonto (Verwahrschnitt 1) i.H.v. 204.925,50 EUR wie die Lohnsteuern der Angestellten für 12/2022 i.H.v. 202.060,10 EUR, deren Ausführung erst am 11.01.2023 erfolgte. Weitere hohe Verbindlichkeiten mit 25.397,50 EUR lagen auf dem Verwahrschnitt 30 und mit 10.468,74 EUR auf dem Verwahrschnitt 61. Dies sind einerseits Verwahrungen von Mietkautionen für Garagen, die bestehen bleiben, solange ein Vertrag besteht und erst ausgezahlt werden, wenn ein Vertrag beendet und keine Mängel an der Mietsache festgestellt wurden. Andererseits betreffen die Verbindlichkeiten die Einnahmen der Mitgliedskommunen für das Städteforum, welches von der Stadt Eberswalde bewirtschaftet wird. Aus diesem werden die Ausgaben der Geschäftsstelle sowie weitere Ausgaben, z.B. für Wettbewerbe etc. getätigt. Alle noch nicht wieder

verausgabten Mitgliedsbeiträge liegen noch als Verbindlichkeit auf dem Verwahrabschnitt.

6.3.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bestand am 01.01.2022:	4.749.345,13 EUR
Bestand am 31.12.2022:	4.714.061,31 EUR

Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind nach § 53 KomHKV vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) setzen sich folgendermaßen zusammen:

PRAP aus Spenden	11.563,28 EUR
PRAP aus Zahlungen	174.280,54 EUR
PRAP aus nicht verwendeten Fördermitteln	171.701,44 EUR
PRAP aus Grabnutzungsgebühren	4.356.516,05 EUR

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Spenden i.H.v. 11.563,28 EUR handelt es sich um bereits eingegangene und noch nicht verausgabte Spenden, die dann in den Folgejahren weiterhin zur Verfügung stehen. Auf das Thema Spenden wird im Punkt 9.3 näher eingegangen.

Weiterhin wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus nicht verwendeten nicht investiven Fördermitteln verschiedener Ämter und Erbschaften ausgewiesen.

Grabnutzungsgebühren werden für einen vereinbarten Zeitraum im Voraus geleistet. Der auf die Folgejahre entfallende Teil der Zahlung wird durch die Einstellung in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt und im nachfolgenden Zeitverlauf anteilig aufgelöst.

Es erfolgt eine taggenaue Aufteilung der Grabnutzungsgebühren über das Programm WINFRIED. Am 01.01.2022 waren passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren i.H.v. 4.216.061,71 EUR vorhanden. Im Haushaltsjahr 2022 wurden davon 358.893,60 EUR aufgelöst und 499.347,94 EUR wieder neu gebildet, sodass am 31.12.2022 4.356.516,05 EUR vorhanden waren.

7. Prüfung des Rechenschaftsberichts

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Entwurfes des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Der mit dem Jahresabschluss vorliegende Rechenschaftsbericht fasst die o.g. Aussagen in kurzer Form zusammen.

Es werden Abweichungen in den Teilergebnishaushalten zwischen den Haushaltsansätzen und den Ergebnissen ab einer Höhe von 50.000 EUR begründet. Es werden jeweils der Haushaltsansatz, der fortgeschriebene Plan, das Ergebnis, die Abweichungen zum Plan und gegebenenfalls die Ermächtigungsübertragung dargestellt und erläutert. Bei den Teilfinanzrechnungen Teil B für investive Maßnahmen werden die Abweichungen zum Plan pro Maßnahme begründet, wodurch der Rechenschaftsbericht sehr transparent und aussagefähig ist.

Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Eberswalde vermittelt.

Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen, wurden nicht getroffen.

Solche sind dem Rechnungsprüfungsamt auch nicht bekannt.

Mit der Haushaltssatzung 2022 wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 1.400.000,00 EUR beschlossen. Mit diesen Verpflichtungsermächtigungen wurden finanzielle Bindungen für das Haushaltsjahr 2023 eingegangen. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2022 wurde von der Kämmerei im Rechenschaftsbericht dokumentiert. Danach wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 1.400.000,00 EUR in Anspruch genommen, die die Modernisierung der Verwaltungsstandorte Mitte betrafen.

8. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss

8.1 Prüfung des Anhangs

Entsprechend § 58 Abs. 1 KomHKV sind im Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie zu den einzelnen Posten der Bilanz vorgeschrieben sind.

Im § 58 Abs. 2 KomHKV ist geregelt, was insbesondere im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben und zu erläutern ist. Das sind:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die angesetzten Nutzungsdauern,
- Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- in welchen Fällen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen (inklusive Buchwert und Risikoabschätzung),
- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können, z.B. Bürgschaften,
- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 ergab, dass die erforderlichen Angaben im Anhang enthalten waren. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und angesetzten Nutzungsdauern sind in der durch die Stadt Eberswalde zur Eröffnungsbilanz erarbeiteten Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie festgeschrieben, die in wenigen Punkten überarbeitet wurde, und die auch zum Jahresabschluss 2022 angewendet wurde. Eine Ausnahme hierbei bildet die Pauschalwertberichtigung, worauf in Pkt. 9.4 näher eingegangen wird.

Die Änderungen der Festwerte für den Medienbestand der Bibliothek und die Atemschutzgeräte der Feuerwehr wurden im Anhang ausgewiesen.

Von der linearen Abschreibungsmethode wurde nicht abgewichen. Zuschreibungen für nachgeholte Instandsetzungen an Gebäuden sind im Anhang dargestellt.

Wesentliche Abweichungen der einzelnen Posten (über 500.000 EUR) zwischen der Schlussbilanz 2022 und der Schlussbilanz 2021 wurden im Anhang erläutert.

8.2 Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

Im § 60 KomHKV sind die Mindestinhalte der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten festgeschrieben. Deren Gliederung ist mindestens entsprechend den vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Mustern vorzunehmen.

In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens der Stadt zum Abschlussstichtag des vorhergehenden Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen, die Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte am Abschlussstichtag des Haushaltsjahres untergliedert nach Art des Vermögens auszuweisen.

Sowohl in der Forderungs- als auch in der Verbindlichkeitenübersicht sind jeweils die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Stadt zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres untergliedert nach Art und nach Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, darzustellen.

Die Prüfung ergab, dass die beigefügten Übersichten den Mustern der KomHKV entsprechen. Die Gesamtsummen der Übersichten entsprechen den Summen in der Bilanz.

8.3 Beteiligungsbericht

Entsprechend § 61 KomHKV ist zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner von der Gemeinde ein Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 BbgKVerf sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Die Angaben, die der Beteiligungsbericht enthalten soll, sind im § 61 KomHKV geregelt. Dem entsprechend wurde in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsbericht der Stadt Eberswalde erarbeitet.

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2022 ist dem Jahresabschluss 2022 beigefügt. Er enthält alle geforderten Angaben.

Die Stadt Eberswalde hatte am 31.12.2022 zwei Eigengesellschaften und war an vier Gesellschaften beteiligt. Eigenbetriebe hat die Stadt Eberswalde nicht.

Unternehmen	Stand 1.1. EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12. EUR	Bemerkungen
WHG Wohnungs- bau- und Hausver- waltungs-GmbH	120.000,00	0,00	0,00	120.000,00	Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung
Technische Werke Eberswalde GmbH	76.693,78	0,00	0,00	76.693,78	davon 25.564,59 EUR als Sacheinlage eingebracht
Brandenburgisch- Mecklenburgische Elektrizitätswerke AG	436,64	0,00	0,00	436,64	verwaltet von der Deutschen Ausgleichsbank
WITO Wirtschafts- und Tourismusent- wicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim	100,00	0,00	0,00	100,00	
GLG Gesellschaft für Leben und Gesund- heit mbH	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00	
BEG Barnimer Energie- gesellschaft mbH	200,00	0,00	0,00	200,00	
Gesamt	199.330,42	0,00	0,00	199.330,42	

9. Prüfung der Haushaltsdurchführung

9.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Wertgrenzen, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bedürfen, wurden in der Haushaltssatzung 2022 für das Jahr 2022 wie folgt geregelt:

1. Beträge ab einer Höhe von über 50.000 EUR Hauptausschuss
2. Beträge ab einer Höhe von über 500.000 EUR Stadtverordnetenversammlung

Die genannten Beträge gelten als Einzelbetrag pro Maßnahme.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

1. der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um 1 Mio. EUR und
2. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o.g. Wertgrenzen nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.

Im Haushaltsplan 2022 wurden 5 Budgets eingerichtet.

Zur Bewirtschaftung der Budgets wurden gemäß § 23 KomHKV Budgetregeln festgeschrieben. Nur wenn Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets oder im Zuge der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gedeckt werden können, ist ein Verfahren gemäß § 70 BbgKVerf zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen durchzuführen. Als außerplanmäßig werden von der Kämmerei nur solche Aufwendungen und Auszahlungen angesehen, wo selbst die entsprechende Kontengruppe des Teilhaushaltes oder bei Investitionen die Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr und im Jahr davor keinen Planansatz aufweist. Diese Verfahrensweise resultiert daraus, dass von den Stadtverordneten im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan die Planansätze für Kontengruppen und bei Investitionen für Maßnahmen beschlossen werden. Ist eine Kontengruppe oder eine Maßnahme nicht Bestandteil des Haushaltsplanes, so handelt es sich somit um außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind lt. § 70 BbgKVerf der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen, was für die über-

und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2022 erst mit Vorlage des Jahresabschlusses 2022 erfolgt.

Für fünf Sachverhalte mussten für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen Beschlüsse durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung eingeholt werden. Die Prüfung ergab, dass diese Beschlüsse in allen Fällen eingeholt wurden.

Dies waren

- Erhöhung Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Stadtverwaltung
- Schaffung von zusätzlichen Betreuungskapazitäten in der neuen Kita Löwenherz
- Westendstadion Naturrasenplatz
- Reparatur Fuß- und Radwegebrücke Heegermühler Schleuse
- Erhöhung Personalkosten für Beschäftigte nach Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst

Bei der Prüfung der zur Verfügung gestellten über- und außerplanmäßigen Mittel wurde festgestellt, dass entsprechende Anträge von den verfügungsberechtigten Organisationseinheiten vorlagen, in denen die zeitliche oder sachliche Unabweisbarkeit oder Unvorhersehbarkeit der Ausgaben begründet wurde. Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgte entsprechend der in der Haushaltssatzung geregelten Zuständigkeiten und die in § 70 BbgKVerf geforderte Deckung war gegeben.

9.2 Ermächtigungsübertragungen

Entsprechend § 24 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie sind bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Im Haushaltsplan 2022 wurde dazu festgelegt, dass Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen innerhalb der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel in der Regel zu 50 %, maximal zu 100 % übertragen werden können. Die Genehmigung der Ermächtigungsübertragungen soll nur bei entsprechend vorhandenen Deckungsmitteln erfolgen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung.

Bei Erträgen oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Bei Übertragung von Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt beizufügen.

Laut Jahresabschluss 2022 wurden folgende Ermächtigungen in das Jahr 2023 übertragen:

- im Ergebnishaushalt 2.105.347,41 EUR
- im Finanzhaushalt für die laufende Verwaltung 2.868.946,38 EUR
- im Finanzhaushalt für investive Auszahlungen 31.014.949,56 EUR
- für fremde Gelder (Steuern) 25.048,31 EUR (KAR)

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungsübertragungen vom Jahr 2022 in das Jahr 2023 ist höher als die Übertragungen vom Jahr 2021 in das Jahr 2022. Die Ermächtigungsübertragungen im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt für die laufende Verwaltung sind zwar gesunken, jedoch die Ermächtigungen für investive Auszahlungen erhöhten sich von 26.446.654,67 EUR um 4.568.294,89 EUR auf 31.014.949,56 EUR.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeiten i.H.v. 19.431.515,00 EUR veranschlagt. Dieser Planansatz wurde auf 48.019.201,15 EUR fortgeschrieben. Davon wurden 11.595.003,53 EUR (24,15 %) zum Soll gestellt. Mit dem Jahresabschluss 2022 wurden Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 31.014.949,56 EUR und somit 64,59 % des fortgeschriebenen Ansatzes gebildet, wobei es sich sowohl um Investitionen, die im Jahr 2022 begonnen wurden als auch um Investitionen, die bereits in vergangenen Jahren begonnen wurden, handelt. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Jahresabschluss 2021 bereits Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 26.446.654,67 EUR gebildet wurden, die im fortgeschriebenen Planansatz des Haushaltsjahres 2022 enthalten sind. Zum Jahresabschluss 2021 betrug dieser Anteil ebenfalls 59,01 %.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeiten nur noch i.H.v. 9.865.845,00 EUR veranschlagt.

Einige Maßnahmen konnten aus verschiedenen Gründen im Jahr 2022 nicht fertiggestellt oder mussten verschoben werden bzw. es muss auf die Endabrechnung Dritter gewartet werden. Insbesondere für die Rathaussanierung und einige Straßenbaumaßnahmen mussten hohe Ermächtigungsübertragungen erfolgen.

Hier werden beispielhaft einige Maßnahmen genannt:

- 374.391,44 EUR Bärbel-Wachholz-Weg
- 2.913.735,74 EUR Christel-Brauns-Weg
- 1.837.467,76 EUR Funktionsgebäude im Westendstadion
- 419.360,74 EUR Tartananlage Fritz-Lesch-Stadion
- 6.397.867,46 EUR Modernisierung der Verwaltungsstandorte Stadtmitte

670.160,53 EUR	Eiszeiterlebnispfad Zoo (Indoor-Spielplatz)
3.500.697,64 EUR	Hort „Kinderinsel“
473.312,51 EUR	Grundschule Bruno-H.-Bürgel
3.969.226,68 EUR	Hort „Coole Füchse“
1.131.110,03 EUR	Max-Lull-Straße
721.256,61 EUR	Wiesenstraße
851.837,59 EUR	Weinbergstraße
1.165.093,90 EUR	C.-v.-Ossietzky-Straße
393.528,82 EUR	Schellengrund (Fahrradstraße)
618.089,33 EUR	Entwicklung Bahnhofsbereich - Regenentwässerung
295.090,67 EUR	Gehwege Eisenbahnstraße 4. Bauabschnitt

Für einige dieser Maßnahmen waren bereits zum Jahresabschluss 2021 Ermächtigungsübertragungen in gleicher oder geringerer Höhe gebildet worden. Die Begründungen dafür sind zum größten Teil im Rechenschaftsbericht dargestellt.

Für die geprüften Ermächtigungsübertragungen lagen von der Kämmerei genehmigte Anträge der Fachämter vor. Diese wurden auch genau hinsichtlich der Höhe der noch möglichen zu übertragenden Mittel geprüft. Es wurden z.B. nicht erhaltene Beiträge bzw. Fördermittel von den geplanten Gesamtausgaben abgezogen und nur die geplanten Eigenmittel als Ermächtigungsübertragung genehmigt.

Die Genehmigung der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung war möglich.

9.3 Spenden

In Umsetzung des Maßnahmekataloges gegen Korruption wurde eine Spendenrichtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden erarbeitet. Am 26.10.2006 wurde die Spendenrichtlinie der Stadtverordnetenversammlung als Informationsvorlage zur Kenntnis gegeben und dann als Dienstanweisung für die Stadtverwaltung in Kraft gesetzt. Im Jahr 2012 erfolgte eine Überarbeitung der Spendenrichtlinie (Informationsvorlage I/055/2012 zur Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012). Mit Anpassung des Berichtszeitraumes (Beschluss-Nr. 47/422/19 vom 29.04.2019) hat die Stadtverwaltung laut Spendenrichtlinie jährlich einen Spendenbericht zu erstellen, in welchem für Zuwendungen ab 500,00 EUR die Geber (soweit sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind), die Verwendungszwecke und die bisher verwendeten Mittel mit Verwendungszwecken anzugeben sind. Für Spenden und Sachspenden, die bis zum 31.12.2022 für das Haushaltsjahr 2022 eingegangen sind, wurde der Stadtverordnetenversammlung mit Informationsvorlage I/0033/2023 am 30.05.2023 ein Spendenbericht zur Kenntnis gegeben.

Zu beachten ist, dass die Spenden für den Zoo größtenteils über den Verein der Freunde und Förderer des Zoologischen Gartens, der in seiner jetzigen Form im Juni 2006 gegründet wurde, abgewickelt werden und damit nicht mehr im städtischen

Haushalt als Einnahme erscheinen. Die Vergabe von Aufträgen sowie deren rechnungstechnische Abwicklung erfolgt komplett durch den Förderverein des Zoologischen Gartens. Die Annahme von Sachspenden i.H.v. 102.500,00,00 EUR wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2022 (Beschluss-Nr. 31/320/22) beschlossen. Tatsächlich sind vom Förderverein des Zoologischen Gartens laut Spendenbericht 2022 Sachspenden im Wert von 18.639,60 EUR eingegangen. Mit Beschluss Nr. 40/392/23 wurde die geplante Sachspende für das Haushaltsjahr 2022 i.H.v. 50.000,00 EUR für die Innenausstattung Indoorspielplatz Spielgeräte etc. zu einer Geldspende für das Haushaltsjahr 2023 umgewandelt. Die Einzahlung ist am 05.12.2023 erfolgt. Wenn geplante Sachspenden nicht eingegangen sind, wurden vom Förderverein entsprechende Begründungen angefordert, die im Spendenbericht 2022 der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben wurden.

In der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass bei der Annahme von Spenden und bei deren Verwendung bis 2.500,00 EUR pro Spender und Jahr der Bürgermeister, über 2.500,00 EUR bis einschließlich 5.000,00 EUR der Hauptausschuss und über 5.000,00 EUR die Stadtverordnetenversammlung entscheidet. Gleiches gilt für Sponsoringmittel.

Die Fachämter überwachen unter Einbeziehung der Kämmerei die Höhe der Spenden pro Spender und Jahr.

Die Prüfung ergab, dass die notwendigen Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zur Annahme von Geld- und Sachspenden vorhanden waren.

Im Haushaltsjahr 2022 sind laut Spendenbericht per 31.12.2022 Geldspenden i.H.v. 28.351,02 EUR eingegangen. Aus den Vorjahren wurden noch nicht verwendete Geldspenden i.H.v. 19.460,36 EUR übernommen. Von dem damit insgesamt vorhandenen Betrag i.H.v. 47.811,38 EUR wurden im Jahr 2022 36.248,10 EUR verausgabt, sodass noch nicht realisierte Spenden i.H.v. 11.563,28 EUR in das Jahr 2023 übertragen werden mussten. Der Übertrag in das Jahr 2023 auf dem entsprechenden Verwahrgeldabschnitt stimmt mit dem noch nicht realisierten Betrag an Spenden laut Spendenbericht überein.

9.4 Forderungsmanagement

Forderungen sind Zahlungsansprüche an Dritte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Normen. Für den Bilanzausweis ist zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen, differenziert nach inhaltlichen Kriterien, und privatrechtlichen Forderungen, differenziert anhand der Struktur der Schuldner zu unterscheiden.

Lt. Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind Forderungen lückenlos zu erheben. Für alle Forderungsarten gilt das Niederstwertprinzip, das heißt, die Bewertung ist nach dem Grundsatz der Vorsicht durchzuführen.

Forderungen, die teilweise oder ganz uneinbringlich sind, sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag)

abzuschreiben. Dazu werden die Verfahren Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung und Ausbuchung angewendet.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2021 veränderten sich die Forderungen wie folgt:

Bestand am 01.01.2022	2.964.092,36 EUR
Bestand am 31.12.2022	2.551.406,92 EUR

In der Bilanz zum 31.12.2022 setzt sich diese Bilanzposition wie folgt zusammen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.080.666,01 EUR
- Gebühren	376.968,09 EUR
- Beiträge	40.061,97 EUR
- Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	./ 123.569,38 EUR
- Steuern	1.620.074,84 EUR
- Transferleistungen	443.263,82 EUR
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	215.069,83 EUR
- Wertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	./ 491.203,16 EUR
Privatrechtliche Forderungen	466.945,91 EUR
- gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	687.086,90 EUR
- Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen	./ 220.140,99 EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	3.795,00 EUR

Insgesamt sanken die offenen Forderungen zum Jahresabschluss 2022 gegenüber dem Jahresabschluss 2021 um 412.685,44 EUR.

Es gab jedoch sehr große Veränderungen bei offenen Forderungen einzelner Einnahmearten. Das betraf insbesondere die offenen Forderungen aus Transferleistungen und Steuern.

Forderungen aus Transferleistungen

31.12.2020	78.418,06 EUR
31.12.2021	1.089.864,78 EUR
31.12.2022	443.263,82 EUR

Bei den offenen Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich hauptsächlich um Zuwendungen und Zuweisungen vom Landkreis, dem Land oder dem Bund, welche bereits im laufenden Jahr von der Stadt zum Soll gestellt wurden, die tatsächlichen Einnahmen aber erst im Folgejahr geflossen sind. So waren zum Jahresabschluss 2021 offene Forderungen aus Transferleistungen i.H.v. 1.089.864,78 EUR vorhanden,

die sich zum größten Teil aus den Forderungen für das Teilprojekt Inklusion der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule i.H.v. 454.325,08 EUR und für den Eiszeiterlebnispfad im Zoo i.H.v. 542.459,88 EUR ergaben. Diese fehlenden Einnahmen sind zu 100 % im Jahr 2022 geflossen. Die offenen Forderungen aus Transferleistungen zum Jahresabschluss 2022 i.H.v. 443.263,82 EUR bestehen erneut zum größten Teil aus Forderungen aus einer Zuweisung für das Teilprojekt Inklusion der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule, die bereits 2022 zum Soll gestellt wurde. Die Zuweisung i.H.v. 401.216,93 EUR erhielt die Stadt am 02.02.2023.

Forderungen aus Steuern

Bezeichnung	offene Forderungen		Differenz
	zum 31.12.2021	zum 31.12.2022	
Grundsteuer B	90.290,31 EUR	349.097,99 EUR	258.807,68 EUR
Gewerbesteuer	817.549,04 EUR	1.196.949,15 EUR	379.400,11 EUR

Zum 31.12.2021 bestanden bei der Grundsteuer B offene Forderungen i.H.v. 90.290,31 EUR und zum 31.12.2022 i.H.v. 349.097,99 EUR. Die höheren Forderungen resultieren zum größten Teil aus Sollstellungen vom Dezember 2022, die erst Anfang 2023 fällig waren. Zum Soll gestellt werden pro Jahr ca. 3,9 Mio. EUR an Grundsteuern, sodass im Vergleich dazu die Forderungen dennoch recht gering sind.

Von den Forderungen zum 31.12.2021 aus der Grundsteuer B befanden sich zum 31.12.2022 noch 29.236,09 in der Mahnung/Vollstreckung und 2.668,25 EUR wurden einzelwertberichtigt. Von den insgesamt zum 31.12.2021 bestehenden offenen Forderungen wurden 57.640,01 EUR bezahlt und 745,96 EUR storniert.

Zum Jahresende 2023 waren wieder geringere Forderungen i.H.v. 56.673,00 EUR zu verzeichnen,

Zum 31.12.2021 bestanden bei der Gewerbesteuer offene Forderungen i.H.v. 817.549,04 EUR und zum 31.12.2022 i.H.v. 1.196.949,15 EUR. Die Erträge aus Gewerbesteuern zum Jahresabschluss 2022 waren mit 15.999.585,42 EUR auch wesentlich höher als zum Jahresabschluss 2021 mit 12.530.433,35 EUR, sodass auch in der Regel höhere offene Forderungen zu erwarten sind. Von den offenen Forderungen i.H.v. 817.549,04 EUR zum 31.12.2021 wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2022 198.088,42 EUR bezahlt, weitere offenen Forderungen i.H.v. 141.480,01 EUR storniert, 91.745,66 EUR waren einzelwertberichtigt, 9.523,30 EUR gestundet und bei Forderungen i.H.v. 266.566,53 EUR war die Vollziehung ausgesetzt. Auffällig ist, dass auch bei einem Großteil der Forderungen 2022 die Vollziehung ausgesetzt wurde. Dies geschieht, wenn die Schuldner Widerspruch gegen den Gewerbesteuerbescheid beim Finanzamt eingelegt haben, das Finanzamt über diesen Widerspruch aber noch nicht entschieden hat. Auch Insolvenzen spielten eine größere Rolle.

Zum Jahresende 2023 waren wieder geringere Forderungen i.H.v. 761.048,94 EUR zu verzeichnen, Diese entsprechen dem Niveau der Forderungen der Jahresabschlüsse 2020 und 2021.

Für die in der Stadt Eberswalde vorhandenen offenen Forderungen wurden zum Jahresabschluss 2022 i.H.v. 286.467,86 EUR Einzelwertberichtigungen und für offene Forderungen i.H.v. 729.570,87 EUR pauschale Wertberichtigungen i.H.v. 549.939,17 EUR vorgenommen.

In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie wurde festgelegt, dass zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos nachfolgende Pauschalwertberichtigung vorzunehmen ist.

Forderungen älter als 1 Jahr	= 20 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 2 Jahre	= 40 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 3 Jahre	= 60 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 4 Jahre	= 80 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 5 Jahre	= 100 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen, bei denen die Vollziehung bereits ausgesetzt wurde (AdV-Fälle)	= 50 % Pauschalwertberichtigung

Die Prüfung ergab, dass die in der Bilanz des Jahresabschlusses 2022 dargestellten Wertberichtigungen korrekt vorgenommen wurden. Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Anhang zum Jahresabschluss unter Punkt 2.3. erläutert.

So wurde für Fälle, bei denen die Vollziehung bereits ausgesetzt wurde, auch zum Jahresabschluss 2022 keine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 50 % vorgenommen, wie dies in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Eberswalde festgelegt ist, sondern von 60%. Die Kämmerei begründet dies damit, dass aufgrund der niedrigen Erfolgsquote der Steuerpflichtigen in den letzten 3 Jahren hinsichtlich negativ beschiedener Einspruchs- und Klageverfahren beim zuständigen Finanzamt im Haushaltsjahr 2022 von der festgelegten Bewertungsmethode abgesehen wurde. Die Anpassung der Bewertungsrichtlinie in Bezug auf die Wertberichtigung der Forderungen mit einer Aussetzung der Vollziehung ist im Entwurf dieser eingearbeitet.

Insgesamt wurden folgende offene Forderungen pauschal wertberichtigt

Forderungen i.H.v. 124.762,33 EUR zu 100 % =	124.762,33 EUR
Forderungen i.H.v. 56.389,48 EUR zu 80 % =	45.111,58 EUR
Forderungen i.H.v. 54.098,50 EUR zu 60 % =	32.459,10 EUR
Forderungen i.H.v. 109.691,54 EUR zu 40 % =	43.876,62 EUR
Forderungen i.H.v. 129.883,68 EUR zu 20 % =	<u>25.976,74 EUR</u>
	272.186,37 EUR

Des Weiteren wurden Forderungen i.H.v. 462.921,34 EUR, bei denen die Vollziehung ausgesetzt wurde, zu 60 % pauschal wertberichtigt. Dies ergibt eine pauschale Wertberichtigung i.H.v. 277.752,80 EUR.

9.5 Bürgerhaushalt

Bei der Abstimmung zum Bürgerhaushalt 2022 am 11.09.2021, verbunden mit einer Online-Abstimmung, waren folgende Vorschläge erfolgreich:

- 9.400,00 EUR für die Sanierung der Kirchmauer in Tornow
- 15.000,00 EUR Zuschuss für die Modernisierung der Trainingsräume an den SV Kraft Eberswalde e. V
- 15.000,00 EUR Zuschuss für die gemeinsame Errichtung eines Spielplatzes an die evangelisch-freikirchliche Gemeinde Eberswalde
- 15.000,00 EUR Zuschuss für eine Honorarstelle an die „Waggon-Komödianten“ e. V.
- 15.000,00 EUR Zuschuss für Reparaturen und Verschönerungsmaßnahmen am Festplatz und Dorfgemeinschaftshaus in Sommerfelde
- 10.000,00 EUR Zuschuss zur Aufbesserung der Spiel- und Trainingsbedingungen des FSV Lok Eberswalde
- 15.000,00 EUR Zuschuss für die Sanierung des Mehrzweckraums im Bootshaus Finow an den SV Stahl Finow e. V.
- 6.900,00 EUR Zuschuss für den Aufbau einer Kulturstätte durch den Save Your Culture e. V.

Die nach der Stimmenauszählung ermittelten erfolgreichsten Vorschläge beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 101.300,00 EUR.

Durch Verzögerungen während der Baumaßnahmen konnte das Vorhaben Reparaturen und Verschönerungsmaßnahmen am Festplatz und Dorfgemeinschaftshaus in Sommerfelde nicht abschließend im Jahr 2022 umgesetzt werden. Für die Fertigstellung wurde der Bewilligungszeitraum in das Jahr 2023 verlängert. Die Abrechnung des Projekts erfolgt mit dem Jahresabschluss 2023.

Die Maßnahme Aufbesserung der Spiel- und Trainingsbedingungen des FSV Lok Eberswalde wurde i.H.v. 4.819,92 EUR durch die Stadt selbst realisiert und i.H.v. 5.180,08 EUR durch den Zuwendungsempfänger.

Alle anderen Maßnahmen des Bürgerbudgets 2022 wurden durch die Empfänger der Zuwendungen abgewickelt und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wurde nachgewiesen. Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte eine Prüfung aller Abschlussvermerke der Kämmerei zur Verwendungsnachweisprüfung, woraus sich keine Beanstandungen ergaben.

Um die gegenüber den im Bürgerbudget veranschlagten Summen für die einzelnen Maßnahmen weniger verausgabten Mittel erhöhte sich das zur Verfügung stehende Bürgerbudget eines Folgejahres.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Schulungen für Seniorinnen und Senioren zu digitalen Themen durch Studierende im Jahr 2021 nicht durchgeführt werden. Die zur Verfügung stehenden 1.000,00 EUR wurden in das Haushaltsjahr 2022 übertragen. Aus Personalgründen konnte der Vorschlag auch im Jahr 2022 nicht umgesetzt werden. Die Mittel wurden dem Bürgerbudget wieder zugeführt und standen für die Abstimmung zum Bürgerbudget 2024 zur Verfügung.

Dem Familiengarten standen zur Durchführung des Open-Air-Kinos im Jahr 2020 5.000,00 EUR zur Verfügung. Die Veranstaltung konnte jedoch in den Jahren 2020 und 2021 nicht realisiert werden. Per Ermächtigungsübertragung wurde letztmalig die Möglichkeit eingeräumt, diese Maßnahme im Jahr 2022 durchzuführen, was auch mit 4.732,65 EUR erfolgt ist.

In Vorbereitung des Abstimmungstages zum Bürgerhaushalt 2022 am 11.09.2021 wurde umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit getätigt, indem z.B. Plakate und Flyer gedruckt sowie Anzeigen veröffentlicht wurden. Zusätzlich wurde eine Online-Abstimmung als Alternative zur Abstimmung vor Ort angeboten. Außerdem musste die Veranstaltung mit Technik ausgestattet und der Livestream betreut werden. Insgesamt wurden im Zusammenhang mit dem Abstimmungstag 13.949,36 EUR verausgabt. Im Haushaltsplan 2021 waren hierfür 15.000,00 EUR veranschlagt.

10. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Eberswalde wurde vom Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104 BbgKVerf geprüft. In die Prüfung wurden der Anhang, die vorgeschriebenen Anlagen und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einbezogen.

Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Weiterhin wurden im Haushaltsjahr 2022 die in der Rechnungsprüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss 2022 den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Eberswalde vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt ab und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den geprüften Jahresabschluss 2022 gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen und den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten.

Eberswalde, den 16.04.2024

Rechnungsprüfungsamt



Wendlandt
Amtsleiterin